



Kundeninformationen

01/2026

Wichtige Informationen zu Ihrer Rechtsschutz-Versicherung

- Allgemeine Vertragsinformationen
- Wichtige Anzeigepflichten gemäß § 19 Absatz 5 VVG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2026)
- Klauseln und Sonderbedingungen
- Allgemeine Tarifbestimmungen
- Rechtsschutz in Stichworten

Inhalt

- Allgemeine Vertragsinformationen	3
- Wichtige Anzeigepflichten gemäß § 19 Absatz 5 VVG	7
- Merkblatt zur Datenverarbeitung	10
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2026)	15
- Klauseln und Sonderbedingungen	62
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2026)	62
Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2026)	65
Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen / -verbesserungen	68
Vorsorge-Rechtsschutz	68
EXPERT-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	69
PRESTIGE-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	73
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gemäß § 27 ARB	77
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbständige gemäß § 28 ARB – Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	78
- Allgemeine Tarifbestimmungen	79
- Rechtsschutz in Stichworten	87



1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Straße 323, 50968 Köln.
Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Köln (HRB 13424).

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Sitz und Registergericht: Köln HRB 13424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Franz-Georg Rips
Vorstand:
Michael Eichhorn, Vorsitz
Jessica Jonas
Anschrift: Bonner Straße 323, 50968 Köln
Telefon: 0221/37638-0, Fax: 0221/37638-11

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutz-Versicherung.
Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein, in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2026) mit den besonderen Vereinbarungen und Klauseln sowie den Tarifbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Den insgesamt zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 5 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich anstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im SEPA-Lastschrift-Mandat oder Durchführung von Vertragsänderungen.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem beigelegten Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung sowie den besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Beitrag kann jährlich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entrichtet werden, aber auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages zum vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung ist nicht durch Sie verschuldet. Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat müssen Sie sicherstellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB während der Vertragslaufzeit wird hingewiesen.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Vertragsinformationen sind für den Zeitraum von sechs Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss. Für einen einmal abgeschlossenen Vertrag bleiben sie selbstverständlich während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich.

9. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigefügten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn und sofern der Erstbeitrag rechtzeitig, das heißt unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, gezahlt wird.

Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vergleiche Punkt 7). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf eines Monats anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an diesen Antrag gebunden.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich unserer Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG,
Bonner Straße 323, 50968 Köln

E-Mail: info@dmb-rechtsschutz.de

Telefon: 0221/37638-0

Fax: 0221/37638-11

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 des Jahresbeitrags (bei jährlicher Beitragszahlung) oder 1/180 des Halbjahresbeitrags (bei halbjährlicher Beitragszahlung) oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags (bei vierteljährlicher Beitragszahlung) oder 1/30 des Monatsbeitrags (bei monatlicher Beitragszahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Ihr vereinbarter Beitrag als Grundlage dieser Berechnung ist in Ihrem Versicherungsantrag ausgewiesen. Zurückzuzahlende Beträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (Beispiel: Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) gegebenenfalls Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

12. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (besondere Vereinbarungen und Klauseln).

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für mindestens ein Jahr geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein Jahr und von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt wird. Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung.

14. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst werden.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie einmal mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, stehen Ihnen außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln wenden.

Sie können uns auch eine E-Mail schicken: beschwerden@dmb-rechtsschutz.de

Damit wir Ihr Anliegen schnell zuordnen und prüfen können, geben Sie uns bitte so viele Informationen wie möglich und nennen uns: Ihren vollständigen Namen, Ihre Adresse, die Versicherungsscheinnummer, eine Beschreibung des Sachverhaltes und Ihr konkretes Anliegen.

Sofern Sie sich im Namen und im Auftrag einer anderen Person an uns wenden, benötigen wir auch eine entsprechende Vollmacht dieser Person.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Den Versicherungsombudsmann e.V. erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800/3696000

Fax: 0800/3699000

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V.,
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 3 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einen einzelnen Streitfall nicht verbindlich entscheiden kann.

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.



Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung gemäß § 19 Absatz 5 VVG)

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer solchen Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrenerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrenerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlagen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst nach laufender Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sei, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung effizient und wirtschaftlich erfüllen. Nur mit EDV lassen sich Versicherungsverträge schnell und wirtschaftlich verwalten. Der durch den Einsatz der EDV verbesserte Schutz der Versichertengemeinschaft vor Missbrauch ist den diesbezüglich verwendeten manuellen Verfahren weit überlegen und kommt letztlich im Rahmen der Beitragskalkulation jedem Versicherten zugute. Bei der Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person halten wir uns an alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Um Transparenz zu schaffen, informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG.

Verantwortlicher und Kontakt Datenschutzbeauftragter

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln, info@dmb-rechtsschutz.de

Bei Fragen rund um den Datenschutz können Sie jederzeit unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@dmb-rechtsschutz.de kontaktieren.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie zum Beispiel beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO), zur Erfüllung eigener rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) und sofern es zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Das berechnete Interesse kann dabei insbesondere im Abschluss von Rückversicherern, der Verhinderung und Aufklärung von Versicherungsmissbrauchsfällen sowie der Eigenwerbung liegen. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages kann eine Speicherung bestimmter, personenbezogener Daten nur so lange und in dem Umfang gerechtfertigt sein, wie die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ihre eigenen, gesetzlichen Pflichten zu erfüllen hat.

2. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag bzw. der Angebotsanfrage. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, zum Beispiel eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwalts geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie zum Beispiel den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

3. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden diesen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören zum Beispiel frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GDV (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, zum Beispiel Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens vier Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

6. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (Beispiele: Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen wie Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen oder Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird zum Beispiel Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, das heißt Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (Beispiele: Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Branchenspezifische Daten – wie zum Beispiel Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie möglicherweise von einem Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, zum Beispiel Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler Ihres bei uns abgeschlossenen Versicherungsvertrages verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG, der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (Beispiele: Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

8. Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Dafür kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten (Namen, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung und dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos an eine Auskunftsfirma übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind die Artikel 6 Abs. 1b und 1f DSGVO. Datenübermittlung auf der Grundlage dieser Bestimmungen erfolgen nur, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritten erforderlich sind. Durch die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers bzw. des Interessenten werden Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – vermieden, die bei einer Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen können.

2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsfirmen erfassen dabei unter anderem folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.

3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsfirma für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsfirma auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zu Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um zum Beispiel Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum an die Auskunftsfirma weiterzugeben.

4. Nach dem BDSG und der DSGVO haben Sie einen Anspruch darauf, über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsfirmen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewendeten Verfahren erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten des Versicherers.

9. Automatische Entscheidungsfindung

Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO finden nicht statt.

10. Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Ihnen steht nach der DSGVO und dem BDSG ein Recht auf Auskunft hinsichtlich Ihrer durch uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Außerdem können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO) der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten verlangen. Für die Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail unter: datenschutz@dmb-rechtsschutz.de.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

Stand: 01/2026



Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

01/2026

Allgemeine Bedingungen für die
Rechtsschutz-Versicherung der
DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
2026

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2026)

1. Inhalt der Versicherung

Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung	§ 1
Leistungsarten	§ 2
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid	§ 3 a
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
Versichererwechsel	§ 4 a
Leistungsumfang	§ 5
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige	§ 5 a
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Selbständige – Wirtschaftsmediation	§ 5 b
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6

2. Versicherungsverhältnis

Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
Dauer und Ende des Vertrages	§ 8
Versicherungsjahr	§ 8 a
Beitrag	§ 9
A. Beitragszahlung	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftverfahren	
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit	§ 9 a
Beitragsanpassung	§ 10
Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	§ 11
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht	§ 12 a
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13
Gesetzliche Verjährung	§ 14
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16

3. Rechtsschutzfall

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten	§ 17
Entfallen	§ 18, § 19
Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.	§ 20

4. Formen des Versicherungsschutzes

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Entfällt	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen	§ 24
Vereins-Rechtsschutz	§ 24 a
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige	§ 28
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche	§ 28 a
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

5. Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB 2026

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2026)	
Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2026)	
Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen / -verbesserungen	
Vorsorge-Rechtsschutz	
EXPERT-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	
PRESTIGE-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gemäß § 27 ARB	
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbständige gemäß § 28 ARB	

1. Inhalt der Versicherung

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Sie möchten Ihre notwendigen rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür notwendigen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist in Ihrem Versicherungsantrag, Ihrem Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

§ 2 Leistungsarten

Wir bieten Rechtsschutz mit unterschiedlichem Leistungsumfang an. Welchen Umfang Ihr Versicherungsvertrag hat, können Sie den §§ 21 bis 29 entnehmen oder, wenn besonders vereinbart, den Klauseln und Sonderbedingungen sowie Ihrem Versicherungsschein. Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. [Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.]

(Beispiel: Wir decken Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger ab, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden (siehe § 2 d).)

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen

(Beispiele: Abmahnung, Kündigung, Zeugnis oder offene Lohnansprüche),

- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für dienst- und versorgungsrechtliche Ansprüche

(Beispiel: Vorzeitiger Ruhestand).

Der Arbeits-Rechtsschutz bezieht sich nur auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Deutschland und auf arbeitsrechtliche Sachverhalte, für die das deutsche Recht gilt.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen

(Beispiele: Mieterhöhung, fehlerhafte Nebenkostenabrechnung, Kautionsrückzahlung),

- sonstigen Nutzungsverhältnissen

(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),

- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen

(Beispiele: Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze oder ein Geh- und Fahrrecht).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen – auch wenn Sie diese über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossen haben – und dinglichen Rechten.

(Beispiel: Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer beweglichen Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) oder

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c).

Sie haben keinen Versicherungsschutz soweit es sich um einen Erwerb oder eine Veräußerung von Teilnutzungsrechten [sogenanntem Timesharing] an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt. [Unter einem Timesharing sind Angebote zusammengefasst, durch die ein Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht erwirbt, für die Dauer von mehr als einem Jahr eine Unterkunft für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen.]

e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

(Beispiel: Ihr Einspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung Ihrer Einkommenssteuer wird zurückgewiesen und Sie müssen Ihren Anspruch vor Gericht durchsetzen.)

f) **Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten)**

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen

aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in Verkehrssachen);

bb) in ursächlichem Zusammenhang mit nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

(Beispiel: Sie sind mit der Einstufung des Grads der Behinderung nicht einverstanden und müssen Ihren Anspruch vor Gericht geltend machen);

cc) in ursächlichem Zusammenhang mit Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch XIV. In diesen Fällen haben Sie sowohl für das Klageverfahren sowie das vorgelagerte Widerspruchsverfahren Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür ist:

- Sie haben als Berechtigter einen Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch XIV gestellt und
- Ihr Antrag wurde zumindest teilweise durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid abgelehnt.

(Beispiel: Ein Messerstich in Ihre Brust verursacht eine Schädigung Ihrer Lunge, die nicht folgenlos verheilt, sondern zu einer Funktionseinschränkung Ihrer Lunge führt.)

In allen anderen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz für die Einlegung eines Widerspruchs.

g) **Verwaltungs-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen)

(Beispiel: Sie möchten sich gegen den Entzug Ihrer Fahrerlaubnis wehren.);

bb) in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten.

In Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden tragen wir Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro.

(Beispiel: Sie möchten sich gegen die Anordnung eines Maulkorbs für Ihren Hund wehren.).

h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

[Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen, zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: Es geht um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.]

i) **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung,

aa) wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

[Ein Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Diese Straftat ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.]

(Beispiel: Ihnen wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall eine fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.)

Ausnahmen:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.

[Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.]

(Beispiel: Ihnen wird ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr vorgeworfen.)

bb) wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

[Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.]

(Beispiel: Ihnen wird eine fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

(Beispiel: Der Vorwurf einer einfachen Körperverletzung stellt sich abschließend als fahrlässige Körperverletzung heraus.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen.
[Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist]
(Beispiele: Mord, Totschlag, Meineid, schwere Körperverletzung)
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann.
(Beispiele: Beleidigung, Diebstahl, Betrug)

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung,

aa) wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, sofern diese einen Eintrag im sogenannten deutschen Fahreignungsregister (FAER) nach sich ziehen würde

(Beispiele: Geschwindigkeitsüberschreitung, Telefonieren am Steuer während der Fahrt ohne Benutzung einer Freisprechanlage);

bb) wenn Ihnen eine sonstige Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird

(Beispiele: Sie verbrennen Gartenabfälle in Ihrem Garten, Lärmbelästigung in der Nachbarschaft durch lautes Bellen Ihres Hundes, achtloses Wegwerfen einer Zigarettenkippe).

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten

(Beispiele: Beratung über Unterhaltsforderungen des Sozialamts für Pflegeheimkosten der Eltern (Elternunterhalt) oder Beratung, wenn der Erblasser verstirbt und Sie Erbe werden.)

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) **Opfer-Rechtsschutz**

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht.

Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Straftaten gegen

- die sexuelle Selbstbestimmung,
- die schwere körperliche Unversehrtheit,
- die persönliche Freiheit,
- das Leben.

Sie oder eine mitversicherte Person haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts

- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz und
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Ist eine versicherte Person durch eine der oben genannten Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand in Anspruch nehmen können.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind, sowie Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind
(Beispiel: Sie erkranken aufgrund eines atomaren Unfalls an Krebs.);
 - c) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken oder Gebäuden;
(Beispiele: Erschütterungen und dadurch entstehende Setzrisse, Hangrutsch);
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll, sowie der Erwerb oder die Veräußerung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder einer sonstigen baulichen Anlage, die Sie oder die mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen wollen
(Beispiel: Sie kaufen ein Mehrfamilienhaus, um es zu vermieten und in das Sie nicht selbst einziehen wollen.);
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
cc) der genehmigungs- / anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils sowie sonstiger baulicher Anlagen. Dieses Grundstück, Gebäude, Gebäudeteil oder diese sonstige bauliche Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen
(Beispiele: Sie möchten am Dach Ihres Hauses Gauben anbringen oder einen Wintergarten anbauen.);
dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - ee) Fracking
[Hierunter versteht man zum Beispiel die Förderung von Gas- und Ölvorkommen, die in tiefen Gesteinsschichten gebunden sind.]
(Beispiel: Ihr Trinkwasser ist aufgrund Frackings verunreinigt und nicht mehr trinkbar.);
 - ff) dem Erwerb, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.
- (2) a) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren.
(Beispiele: Sie hatten einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Sie sind auf die Brille eines Bekannten getreten und dieser verlangt von Ihnen Schadenersatz für die zerbrochene Brille. Dies ist nicht durch die Rechtsschutz-Versicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung zu klären.)

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.

(Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen angeblich verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.);

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht
(Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen
(Beispiel: Sie sind der Geschäftsführer einer GmbH oder einer der Vorstände einer Aktiengesellschaft und streiten aus Ihrem Anstellungsvertrag bzw. Dienstvertrag heraus.);
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Domain-, Geschmacksmuster, Gebrauchsrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen bzw. einem betrieblichen Vorschlagswesen
(Beispiele: Sie machen als Arbeitnehmer im Rahmen Ihrer Dienstpflicht eine Erfindung,

die patentfähig oder Gebrauchsmusterfähig ist oder Ihnen wird vorgeworfen, im Internet einen Markenartikel verkauft zu haben und dafür das Bild einer Designmarke benutzt zu haben.);

- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art; Von diesem Ausschluss sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst. Ausgenommen hiervon sind:
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
 - Kapitalanlagen,
 - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sogenannte „vermögenswirksame Leistungen“),
 - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sogenannte „Riester-Rente“),
 - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sogenannte „Rürup-Rente“),
 - auf Tages- oder Festgeldkonten,
 - in Form von Spareinlagen (Beispiele: Sparkonto, Sparbrief, Prämien Sparvertrag), sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 6 Abs. 1 ist;
 - cc) dem Widerruf oder Widerspruch von
 - Versicherungsverträgen oder
 - Darlehensverträgen,die vor Beginn der Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen bzw. aufgenommen wurden;
 - dd) dem Widerruf oder Widerspruch gegen sämtliche Verträge, soweit Sie Ihr Recht auf eine fehlerhafte oder fehlende Widerrufs- oder Widerspruchsbelehrung stützen;
 - ee) jeglicher Art und Formen der Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoins, Coins sowie ETF-Fonds oder ETF-Sparplänen, die auf Bitcoins oder Coins basieren. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden. Von diesem Ausschluss sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst. [Eine Krypto- oder Cyberwährung ist digitales Geld. Kryptografie ist die Wissenschaft zur Verschlüsselung von Informationen. Auf deren Prinzip beruhen die digitalen Währungen. Alle Daten zu Inhabern und Bewegungen werden verschlüsselt gespeichert.]
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
(Beispiel: Sie wollen das Umgangsrecht für Ihr Kind einklagen.)
- Ausnahme:** Sie haben Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k) vereinbart;
- h) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen;
- i) Streitigkeiten wegen
- aa) der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
(Beispiel: Im Rahmen der Wertfortschreibung nimmt das Finanzamt nach einem Anbau oder Umbau eine Neubewertung Ihres Grundstückes vor und ermittelt den neuen Grundsteuerwert.);
 - bb) Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben
(Beispiele: Die Gemeinde fordert von Ihnen den Kostenersatz für die Herstellung einer Fahrbahn oder eines Gehweges, welche an Ihr Grundstück grenzen oder Ihr Grundstück soll an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.);
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Versorgung eines Grundstücks.
(Beispiel: Abwassergebühren);
- j) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) Ihren Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

(Beispiele: Sie haben Probleme bei der Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bzw. der Niederlassungserlaubnis);

- bb) den Regelungen zur Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII) und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II)

(Beispiele: Bürgergeld oder auch die Grundsicherung im Alter);

- k) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- aa) der Vergabe von Studienplätzen

(Beispiel: Sie oder eine mitversicherte Person haben sich auf den Wunschstudienplatz beworben und wurden abgelehnt.);

- bb) beruflicher Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

(Beispiel: Förderungen zum Facharbeiter oder Gesellen);

- cc) dem Bereich des Prüfungsrechts für Hochschulabschlüsse

(Beispiel: Sie oder eine mitversicherte Person ist mit der Bewertung einer Hausarbeit an der Universität nicht einverstanden.);

- l) Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutz- und Atomgesetzen

(Beispiele: umweltgefährdende Abfallentsorgung, Gewässerverunreinigung);

- m) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnisse, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit Ihrer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen

(Beispiel: Das Veterinäramt ordnet die Einschläferung Ihrer Tiere an, weil sie an einer Krankheit leiden sollen und warnt vor dem Konsum der Erzeugnisse. Dagegen möchten Sie vorgehen.);

- n) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese direkt auf Sie anwendbar sind

(Beispiel: Gegen Sie richtet sich eine personenbezogene Embargomaßnahme, die Finanzsanktionen enthält. Ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen werden eingefroren und Ihnen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.);

- o) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen und sie direkt auf Sie anwendbar sind

(Beispiele: Die Behörden der USA haben Sie persönlich in eine Sanktionsliste aufgenommen, weil Sie in Aktivitäten verwickelt sein sollen, die die Sicherheit der USA gefährden oder weil Sie gegen das Ausfuhrrecht verstoßen haben sollen.);

- p) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, sofern diese durch Sie oder eine mitversicherte Person vorgenommen oder veranlasst wurden oder vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen

(Beispiel: Sie sollen einen Arbeitskollegen rassistisch beleidigt haben und Ihr Arbeitgeber spricht daraufhin eine fristlose Kündigung aus. Sie möchten gegen die Kündigung vorgehen.);

- (3) Sie nehmen Ihre Interessen wahr

- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

(Beispiel: dem Europäischen Gerichtshof)

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll

(Beispiele: Zwangsversteigerung einer hochwertigen Uhr oder eines Gemäldes infolge Ihres Insolvenzantrages);

- d) in ursächlichem Zusammenhang für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person

(Beispiel: Es wurde ein Insolvenzverfahren gegen den Händler eröffnet, der Ihnen einen Gutschein ausgestellt hat. Sie können den Gutschein nicht mehr einlösen.)

Ausnahme: Sie melden Ihre Forderung zur Insolvenztabelle an;

- e) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten
[Eine Enteignung ist ein staatlicher Eingriff in Ihr privates Eigentum an Grund und Boden, um Infrastrukturmaßnahmen zu verwirklichen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen.]

(Beispiel: Ihr Grundstück soll zum Bau einer Autobahn verwendet werden.)

sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind

(Beispiel: Änderung des Bebauungsplans);

- f) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes

(Beispiel: Sie haben auf dem Gehweg oder in einer Feuerwehreinfahrt geparkt.).

(4) a) Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander;

- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;

- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist

(Beispiel: Sie kaufen ein Fahrzeug und lassen sich vom Voreigentümer dessen Schadenersatzansprüche gegen eine Werkstatt wegen mangelhafter Durchführung einer Inspektion abtreten. Der Versicherungsfall (mangelhafte Reparatur) ist schon vor Übergang der Ansprüche an Sie eingetreten.);

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen

(Beispiel: Sie hatten mit dem Fahrzeug eines Freundes einen unverschuldeten Verkehrsunfall und lassen sich die Schadenersatzansprüche gegen den Unfallverursacher abtreten, um diese im eigenen Namen geltend zu machen.)

oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen haften

(Beispiel: Ihr Freund kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit der Bank. Ihr Freund zahlt die Darlehensrate nicht, sodass Sie aufgrund des Bürgschaftsvertrages auf Zahlung in Anspruch genommen werden. Sie wollen Ersatz von Ihrem Freund. Jegliche Streitigkeiten sind ausgeschlossen.).

(5) Soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang besteht

- mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat oder
- mit einem von Ihnen vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen und diese begründen. [„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Abs. 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme muss folgende Fragen beantworten:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Hierfür können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

Wann ist der Rechtsschutz aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen?

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall ist:

- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) das Ereignis, das dem verfolgten Anspruch zugrunde liegt (sogenannte Folgeereignistheorie)

(Beispiel: Sie kaufen sich einen PKW. Durch fehlerhafte Bremsen verursachen Sie einen Unfall und wollen den Ihnen entstandenen Schaden nun beim Händler bzw. Hersteller geltend machen.);

- b) Im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i), im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) und im Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 l) der Zeitpunkt, in dem die vorgeworfene Tat (Handlung) begangen wurde oder begangen worden sein soll, was nach dem amtlichen Vorwurf der zuständigen Ermittlungsbehörde zu bestimmen ist

(Beispiel: Sie sollen am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhalten am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Rechtsschutzfall ist der 1. Februar.);

- c) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) das Ereignis, das eine Änderung der Rechtslage für Sie oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

- d) In allen anderen Rechtsschutz-Leistungsarten der Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherung eingetreten ist. Das ist die sogenannte Wartezeit.

Während der Wartezeit haben Sie keinen Versicherungsschutz in folgenden Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) nach § 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g).

Ausnahmen: In folgenden Leistungsarten haben Sie ohne eine Wartezeit in den ersten drei Monaten Versicherungsschutz:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l).

Weitere Ausnahmen sind:

- Bei Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Leasingvertrag über ein fabrikneues Kraftfahrzeug.
- Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz oder im Verwaltungs-Rechtsschutz, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit steht.

- (2) Wenn sich ein einzelner Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt oder mehrere Rechtsschutzfälle vorliegen, dann gilt das Folgende:
- **Dauerverstoß**
 Wenn sich Ihr Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt (sogenannter Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich. [Ein Dauerverstoß ist ein sich über einen Zeitraum erstreckender einheitlicher Rechtsverstoß.] Wenn der Dauerverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums begonnen hat, erhalten Sie Rechtsschutz. Wenn der Dauerverstoß jedoch vor dem versicherten Zeitraum begonnen hat, haben Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz.
*(Beispiele: Sie werfen Ihrem Vermieter einen Fehler in der Abrechnung über Ihre Nebenkostenvorauszahlungen vor, der mehrere Jahre in Folge vorlag. Mit diesem Abrechnungsfehler soll er begonnen haben, als Sie noch nicht rechtsschutzversichert waren.
 Ihr Arbeitgeber zahlt Ihnen über Monate Ihren Lohn nicht aus. Der erste Lohnausfall stellt den Rechtsschutzfall dar.)*
 - **Mehrere Rechtsschutzfälle**
 Sind mehrere Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Rechtsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.
(Beispiel: Sie haben in der Vergangenheit mehrfach gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen. Aufgrund der wiederholten Verstöße entzieht die Verwaltungsbehörde Ihnen die Fahrerlaubnis. Möchten Sie gegen den Fahrerlaubnisentzug vorgehen, ist der erste der für die Fahrerlaubnisentziehung maßgeblichen Verstöße entscheidend.)
- (3) In folgenden Fällen haben Sie ebenso keinen Rechtsschutz:
- a) der Rechtsschutzfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie oder die mitversicherte Person oder ein Dritter vor Versicherungsbeginn
 - aa) einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde gestellt haben
(Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis);
 - bb) einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt haben
(Beispiele: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung);
 - cc) ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammenhängt
(Beispiel: Sie haben einem Freund ein Darlehen gewährt. Sie kündigen den Darlehensvertrag und fordern Ihren Freund zur Rückzahlung auf. Ihr Freund zahlt nicht.);
 - dd) durch Ihr Verhalten die Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit einem Dritten veranlasst haben, wobei die Kündigung nicht ohne Ihr Verhalten oder dem Verhalten der mitversicherten Person gedacht werden kann
(Beispiel: verhaltensbedingte Kündigung im Arbeits-Rechtsschutz.).
 - b) Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Umstände für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Steuern oder Gebühren) vor Versicherungsbeginn liegen.

Was gilt beim Wechsel einer Versicherung?

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und 4):
- a) Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 a) ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - b) Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung gegenüber uns geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]
 - c) Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten
(Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.).

- d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

- (2) In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

- a) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Inland übernehmen wir folgende Kosten:

Die Kosten für einen Rechtsanwalt, der Ihre rechtlichen Interessen vertritt. Bitte beachten Sie: Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung für einen Rechtsanwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung die Kosten eines anderen Rechtsanwalts, der in Ihrem Landgerichtsbezirk zugelassen ist und der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt,

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten,

dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten von höchstens 250,- Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer.

- b) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt,

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten,

dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten von höchstens 250,- Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer.

Haben Sie einen Rechtsschutzfall wegen eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland und Ansprüche daraus?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die Kosten für die Regulierung in Deutschland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zu einer Gebührensatzhöhe von 1,0.

- c) Wir tragen
 - die Gerichtskosten und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die bei einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich nach § 5 a und b.
- e) Wir tragen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.
- f) Wir übernehmen die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation (Beispiele: TÜV oder DEKRA)
 - in den Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sofern Ihnen die Eintragung in das sogenannte Fahreignungsregister (FAER) droht, oder
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen.
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
 - Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
 Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- h) Wir tragen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

(2) Ferner gilt:

- a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Einschränkung unserer Leistungspflicht

Folgende Kosten erstatten wir nicht:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000,- Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000,- Euro = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab.

Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden [Vollstreckungstitel sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil].
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht rechtskräftig eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250,- Euro verhängt wurde.
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- h) Kosten im Zusammenhang mit einer Einigung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche

(Beispiel: Sie schließen mit der Gegenseite einen Vergleich ab und beziehen Punkte in

den Vergleich mit ein, über die vor Vergleichsabschluss kein Streit bestand oder denen kein Verstoß im Sinne von § 4 vorausgegangen ist).

- i) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.
- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die in Ihrem Vertrag vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
 - a) die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
 - b) die Zahlung einer Kautions im Rahmen der in Ihrem Vertrag vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstsumme, um Sie oder eine mitversicherte Person vorerst vor Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiel: Gerichtlich angeordnete Untersuchungshaft) zu schützen.
Dies geschieht als zinsloses Darlehen bis zu der in Ihrem Vertrag vereinbarten Höhe. Die Kautions können wir auch an die zuständige Behörde zahlen. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen;
 - c) die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie oder eine mitversicherte Person im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und tragen auch die hierfür anfallenden Kosten. Außerdem benachrichtigen wir in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
 - d) die Auswahl und Beauftragung
 - aa) eines amtlich geprüften Dolmetschers für Gebärdensprache oder
 - bb) eines Kommunikationshelfers im Sinne des § 1 Kommunikationshilfverordnung (KHV), wenn dies notwendig ist, um außergerichtlich Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten tragen wir je Rechtsschutzfall bis zu 500,- Euro.
Ist ein Dritter zur Übernahme der Kosten verpflichtet, erfolgt eine Leistung unsererseits nachrangig.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (7) Wenn Sie seit mindestens drei Jahren bei uns rechtsschutzversichert sind und keine Kostendeckungsanfrage gestellt haben, dann übernehmen wir einmalig bis zu 250,- Euro für eine bei Ihrem Rechtsanwalt eingeholte Erstberatung, auch ohne dass ein Rechtsschutzfall vorliegt, für den wir Ihnen Deckungsschutz gewähren müssten.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es ist eine Leistungsart betroffen, die Ihren Versicherungsvertrag betrifft und
- die Beratung erfolgt ausschließlich für Ihre eigenen rechtlichen Interessen.

(Beispiel: Sie möchten einen Arbeitsvertrag bei einem neuen Arbeitgeber unterschreiben und wollen den neuen Arbeitsvertrag von einem Rechtsanwalt prüfen lassen.)

Wenn Sie eine Mediation gemäß § 5 a oder § 5 b durchgeführt haben und durch diese Ihr Streit nicht beigelegt werden konnte, verzichten wir auf den Abzug der mit uns vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn nun ein Rechtsanwalt für Sie tätig wird. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zuvor drei Jahre keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt haben. Eine Anrechnung der Versicherungszeit bei einer anderen Rechtsschutz-Versicherung kann nicht erfolgen.

Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.
Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten im Rahmen von Abs. 4 für eine Mediation in Deutschland.

(Beispiel: Ihr Chef setzt Sie massiv unter Druck und unterstellt Ihnen, Fehler gemacht

zu haben. Mit Hilfe der Einschaltung eines Mediators kann eine Entlastung erreicht werden und die Konflikte mit Ihrem Chef werden beseitigt.)

- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle in Ihrem Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Kommt ein Mediationsvertrag mit einem von Ihnen frei wählbaren Mediator zustande, tragen wir von den Kosten des Mediators den auf Sie entfallenden Anteil bis maximal 3.000,- Euro je Mediation. Werden in einem Kalenderjahr mehrere Mediationsverfahren eingeleitet, zahlen wir maximal 6.000,- Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig für Sie sowie die versicherten Personen. Die Kosten für nicht versicherte Personen übernehmen wir nicht.
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht geltend gemacht.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Sofern vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

§ 5 b Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Selbständige – Wirtschaftsmediation

- (1) Wirtschaftsmediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung im Zusammenhang mit Ihrer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit zu ermöglichen, tragen wir die Kosten im Rahmen von Abs. 4 für eine Mediation in Deutschland.

(Beispiel: Sie sind Arbeitgeber und erhalten Kenntnis über Mobbing am Arbeitsplatz. Ein Arbeitskollege macht sich seit einiger Zeit im Büro über einen anderen Arbeitskollegen lustig, da dieser stark lispelt. Die Arbeitsleistung und das Selbstvertrauen des gemobbten Kollegen nehmen stark ab. Daher regen Sie eine Mediation an.)

- (2) Der Rechtsschutz für Wirtschaftsmediation erstreckt sich auf alle in Ihrem Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten. Die im Konflikt beteiligten Personen / Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Kommt ein Mediationsvertrag mit einem von Ihnen frei wählbaren Mediator zustande, tragen wir von den Kosten des Mediators den auf Sie entfallenden Anteil bis maximal 3.000,- Euro je Mediation. Werden in einem Kalenderjahr mehrere Mediationsverfahren eingeleitet, zahlen wir maximal 6.000,- Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen / Unternehmen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig für Sie sowie die versicherten Personen / Unternehmen. Die Kosten für nicht versicherte Personen / Unternehmen übernehmen wir nicht.
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht geltend gemacht.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Sofern vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Hier haben Sie Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre gerichtlichen oder behördlichen Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- den Azoren oder
- auf Madeira.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (gemäß § 2 e)) oder Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) (gemäß § 2 f)), Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereichs (gemäß § 2 g) bb)) oder Opfer-Rechtsschutz (gemäß § 2 I)) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

- (2) **Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen**

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 tragen wir die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Rechtsschutzfall ist dort während eines höchstens drei Monate dauernden Aufenthalts eingetreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist. Dies gilt auch bei Dienst- oder Geschäftsreisen.
- Ihr Rechtsschutzfall ist dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (Beispiel: Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes / Auslandsstudiums eingetreten, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist.

Ausnahmen:

- Sie nehmen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr [Unter einem Timesharing sind Angebote zusammengefasst, durch die ein Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht erwirbt, für die Dauer von mehr als einem Jahr eine Unterkunft für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen.];
 - wenn Ihr Aufenthalt auf Versetzung oder Abordnung durch Ihren Arbeitgeber zurückgeht.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b) tragen wir bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.
- (4) Abweichend von den Geltungsbereichen der Abs. 1 und 2 ist der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) nur für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Deutschland und auf Sachverhalte, für die das deutsche Recht gilt, gültig.
- (Beispiel: Sie arbeiten in den Niederlanden und auf Ihren Arbeitsvertrag wird das niederländische Recht angewendet. Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.)*
- (5) Der Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Versicherungsverhältnis

Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B Abs. 1). [„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.]

Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall.

Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) **Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) **Vertragsbeendigung**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Wie lange dauert ein Versicherungsjahr?

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.)

Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?

§ 9 Beitrag

A. Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. [„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf die Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) und auf Ihre Kosten.

Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Abs. 4 und 5 mit der Überschreitung der Frist verbunden sind.

Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

(4) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch weiterhin kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) unverzüglich zahlen. [„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

(2) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann (weil Sie zum Beispiel mehrfach dem Beitragseinzug widersprochen haben), sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Welche Möglichkeiten der Beitragsreduzierung gibt es bei Arbeitslosigkeit?

§ 9 a Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wenn und solange Sie arbeitslos gemeldet sind, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihren Rechtsschutz mit einem um 50 % reduzierten Versicherungsbeitrag aufrechtzuerhalten.

Die Voraussetzungen für diese erstmalige Beitragsreduzierung sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III),
- Sie standen bei Eintritt des Reduzierungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht und
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

Diese Beitragsreduzierung gilt höchstens für ein Jahr.

- (2) Eine Beitragsreduzierung nach Abs. 1 tritt nicht ein,
- a) wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht – oder
 - b) wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn oder innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind oder
 - c) wenn die Arbeitslosigkeit in ursächlichem Zusammenhang verursacht ist durch
 - militärische Konflikte,
 - innere Unruhen,
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) oder
 - d) wenn die Arbeitslosigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder

- e) im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.
- (3) Haben Sie im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter / Verpächter von Wohnungs- und / oder Gewerberman abgeschlossen? Dann ist eine Beitragsreduzierung hierfür nicht möglich.
- (4) Den Anspruch auf Beitragsreduzierung müssen Sie unverzüglich geltend machen. [„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]
- Sie müssen
- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen;
 - uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsreduzierung nach Abs. 1 gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie uns eine amtliche Bescheinigung vorlegen und
 - uns den Wegfall der Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung unverzüglich anzeigen.
- (5) Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?

§ 10 Beitragsanpassung

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob wir den Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anpassen müssen. Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Abs. 1) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

- (1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutz-Versicherungen anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutz-Versicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle betrachtet.)

Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Rechtsschutzfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehören.

- (2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Versicherungsverträge

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz (gemäß den §§ 21 und 22),
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (gemäß den §§ 24, 24 a, 25 und 29),
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte (gemäß den §§ 26 und 27),
- Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (gemäß den §§ 28, 28 a),

sowie den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab.

- (3) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert gemäß Abs. 1 geringer + 5 % und größer – 5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt.

(Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert + 5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.
Wenn der maßgebliche Veränderungswert – 5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

- (4) Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln gemäß Abs. 1 entsprechend an.

Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder gemäß Abs. 1 ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder gemäß Abs. 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den drei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Wir dürfen den Folgebeitrag je Anpassungsgruppe gemäß Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Die Erhöhung aus den unternehmenseigenen Veränderungswerten darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.

- (5) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung gilt für alle Beiträge, die ab dem 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden.

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

- (6) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe Abs. 5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung erhalten haben. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Solche Umstände können folgende Beispiele sein:

- die Erhöhung der Beschäftigtenzahl beim Rechtsschutz für Gewerbetreibende / selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche gemäß §§ 24, 28 und 28 a,
- die Veränderung der Mitgliederanzahlen beim Vereins-Rechtsschutz gemäß § 24 a,
- die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 27,
- die Erhöhung der Jahresbruttomiete / -pacht beim Vermieter- / Verpächter-Rechtsschutz gemäß § 29 oder
- ein weiteres oder mehrere weitere Fahrzeuge im Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, können wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen. In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats mitteilen. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

In folgenden Fällen haben Sie keinen Rechtsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich oder grob fahrlässig erforderliche Angaben.
- Der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Rechtsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Ausnahmen: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Rechtsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
 - Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
- (4) Die vorstehend beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn
 - die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Umfang des Rechtsschutzes nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.)

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Beitragsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wechseln Sie die im Versicherungsschein benannte selbstbewohnte Wohnung oder das selbstbewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der eigenen Nutzung stehen. Das gilt auch, wenn sie erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung oder Haus eintreten. Ebenso gilt das für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(Beispiel: Sie bekommen bei einem Umzug die Schlüssel nicht ausgehändigt.)
- (4) Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Abs. 3 entsprechend Anwendung, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.
- (5) Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichneten, landwirtschaftlich von Ihnen selbstgenutzten Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Nutzung eintreten.

Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag?

§ 12 a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und uns zum Nachweis die behördliche Bestätigung zuschicken.

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Rechtsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag nach Anerkennung unserer Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall vorzeitig kündigen.
- (3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder der Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Fristen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zugeht [Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht].

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 29, den entsprechenden Klauseln und Sonderbedingungen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. [Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.]

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie widersprechen. Der Grund: Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen richten Sie bitte an uns. Unsere Kontaktdaten sowie unsere Anschrift befinden sich auf Ihrem Versicherungsschein.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, die Sie uns nicht angezeigt haben.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, gelten bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

3. Rechtsschutzfall

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Rechtsschutzfall?

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten

Als Obliegenheit werden sämtliche Verhaltensregeln bezeichnet, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch [„unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich].
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten. Sie müssen den gesamten Lebenssachverhalt schildern, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Das schließt alle Tatsachen und Behauptungen mit ein, die Ihre Rechtsposition stützen oder die Rechtsposition Ihres Gegners angreifen. Nur so können wir beurteilen, ob ein Versicherungsfall vorliegt und wann er eingetreten ist.
 - unsere Fragen zum Rechtsschutzfall vollständig und wahrheitsgemäß beantworten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (2) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gemäß § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. § 82 VVG lautet wie folgt:

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

 - (1) *Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.*
 - (2) *Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.*
 - (3) *Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.*
 - (4) *Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.*
- (3) Ihre vertraglichen Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Über die vorgenannten Regelungen des § 82 VVG hinaus und unabhängig davon sind nach Eintritt des Versicherungsfalles die folgenden Obliegenheiten von Ihnen einzuhalten, soweit es für Sie zumutbar ist:
 - a) Kostenauslösende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen.

(Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels)

b) Folgende Punkte müssen Sie im Austausch mit dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt beachten:

- Sie müssen den Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (Beispiele: Einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilbetrags) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden.
- Soweit wir Ihnen andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt haben, müssen Sie den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeit nicht empfiehlt.
- Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt auffordern, Sie darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist.
- Sie müssen den Rechtsanwalt anweisen, seine Antwort Ihnen gegenüber in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zu dokumentieren.
- Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es Ihnen, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.

(4) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(5) Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt frei auswählen. Wir vergüten diesen jedoch nur nach den in § 5 Abs. 1 a) und b) festgelegten Gebühren.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn Sie dies verlangen oder
- b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(6) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(7) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts folgendes tun:

a) Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und

b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

(8) Wenn Sie eine der in den Abs. 1, 2, 3 oder 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Rechtsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.].

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung

(Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(9) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis in Textform (Beispiele: Brief,

Fax oder E-Mail) abtreten. [„Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.]

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben

(Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (10) Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch mit Entstehung auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
- Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von Dritten nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
- Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.].
- Hat Ihnen ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§§ 18, 19 Entfallen

Welches Gericht ist für die Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.

- (1) Klagen gegen uns als Versicherungsunternehmen
- Sollten Sie mit unserer Leistung nicht zufrieden sein, können Sie in diesem Fall eine Klage gegen uns an folgenden Orten einreichen:
- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder
 - wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes [eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.].
 - Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer
- Sollten wir Sie verklagen wollen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes [eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.]. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (3) Klage gegen Sie als Versicherungsnehmer, wenn Ihr Wohnort unbekannt ist
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, reichen wir die Klage am Sitz unseres Versicherungsunternehmens ein.
- (4) Anzuwendendes Recht
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer und
 - Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie in Deutschland zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet oder geleast sein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Kraftfahrzeuge sowie Anhänger.

Ferner sind Sie als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge und Anhänger versichert.

Versicherungsschutz haben Sie und Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar beispielsweise als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Kraftfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Abs. 1 können Sie den Versicherungsschutz auf ein oder mehrere gleichartige Kraftfahrzeuge zu Lande, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug-Rechtsschutz) beschränken. Diese Fahrzeuge müssen im Versicherungsschein benannt werden. Dann haben Sie Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge sowie für Anhänger.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist oder
- das Fahrzeug auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen ist.

Sie können den Versicherungsschutz auch zugunsten weiterer Personen als Eigentümer oder Halter vereinbaren, wenn auf diese bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer in Deutschland Kraftfahrzeuge zu Lande mit einem amtlichen Kennzeichen oder Kraftfahrzeuge zu Lande mit einem Versicherungskennzeichen sowie Anhängern zugelassen sind.

Zu diesen Personen zählen:

- a) Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners sowie
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme: Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, sind die volljährigen Kinder nicht versichert, wenn sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter und
- Leasingnehmer

von Kraftfahrzeugen zu Lande, Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiel: Unfall mit Auto oder Fahrrad)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
(Beispiele: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiel: Festsetzung der Kfz-Steuer)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in Verkehrssachen § 2 f) aa) und cc),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),

(Beispiele: Entziehung der Fahrerlaubnis, Auflage Fahrtenbuch)

- Straf-Rechtsschutz § 2 i) aa),
(Beispiel: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung bei Unfall)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) aa),
(Beispiel: Wegen einer angeblichen Geschwindigkeitsüberschreitung)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l).
(Beispiel: Weil Sie ein Schmerzensgeldberechtigter sind und als Nebenkläger in dem Strafverfahren gegen den Verursacher auftreten möchten.)

- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird. Dies gilt auch, wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie oder soweit vereinbart auf den in Abs. 3 genannten Personenkreis in Deutschland zugelassen oder nicht auf seinen / ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie und soweit vereinbart für den in Abs. 3 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr zum Beispiel als
- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).
- (8) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen.

Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (9) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Vertrag gemäß Abs. 1 und 2 mit uns sofort kündigen:
- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
 - Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon können Sie von uns verlangen, dass wir Ihren Beitrag senken (gemäß § 11 Abs. 2).

- (10) Wird ein nach Abs. 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, haben Sie Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Rechtsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder beabsichtigten Fahrzeugkauf.

(Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kraftfahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Rechtsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich

hohem Maße.]

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr eines fremden

- Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie
- Anhängers.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind noch
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

(Dies ist zum Beispiel bei Mietwagen oder Car-Sharing der Fall.)

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen und privaten Verkehr teilnehmen, und zwar beispielsweise als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in Verkehrssachen § 2 f) aa) und cc),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) aa),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) aa),
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l).

(3) Wenn Sie ein Kraftfahrzeug zu Lande auf sich zulassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Kraftfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.

(4) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Sie müssen berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, Sie haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(5) Haben Sie länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Sofern Sie das Fehlen dieser Fahrerlaubnis uns gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Ablauf der Sechsmonatsfrist. Zeigen Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis erst später an, endet der Versicherungsvertrag erst mit dem Zugang Ihres Schreibens bei uns.

§ 23 Entfällt

§ 24 Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiele: Ersatz Sachschaden / Reparaturkosten bei Beschädigung von Firmeneigentum, Ersatz Vermögensschaden / Verdienstaustausfall)
 - Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiele: Kündigung Arbeitnehmer, Lohn- und Urlaubsforderung, Zeugniserteilung, Mutter- / Jugendschutz, Weihnachtsgeld)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiele: Streit mit Finanzamt vor Gericht wegen falscher Festsetzung der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Betriebsausgaben)
 - Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
(Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
(Beispiel: Verstoß gegen spezielle Bestimmungen bei bestimmten Berufsgruppen, zum Beispiel Architekten)
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
(Beispiele: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Personenschaden, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften)
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
(Beispiel: Vorwurf Verstoß gegen die Gewerbeordnung)
 - Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
 - Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 24 Abs. 3.
(Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten)
- (3) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.
- (Beispiel: Ihr Kunde verklagt Sie auf Löschung seiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten.)
- b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Sie einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.
- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer und
 - Fahrer
- eines Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Ihre Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft steht.

§ 24 a Vereins-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter. Mitversichert sind die von Ihnen als Verein beschäftigten Personen und die Mitglieder, soweit diese im Rahmen der

Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiele: Ersatz Sachschaden / Reparaturkosten bei Beschädigung von
Vereinseigentum)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiele: Kündigung Arbeitnehmer, Lohn- und Urlaubsforde-
rung, Zeugniserteilung, Mutter- / Jugendschutz, Weihnachtsgeld)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiel: Streit mit Finanzamt vor Gericht wegen bestimmter Steuervergünstigungen)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
(Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
(Beispiele: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Personen-
schaden, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Nichteinhaltung von Sicher-
heitsvorschriften)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
(Beispiel: Vorwurf Verstoß gegen Jugendschutzgesetz)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 24 a Abs. 3.
(Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung,
Sperrung, Löschung von Daten)

(3) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre Vereinstätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Vereinstätigkeit verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Ihr Mitglied verklagt Sie auf Löschung seiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten.)

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Sie einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

(4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Der Versicherungsschutz umfasst keine Streitigkeiten nach § 2 b) oder § 2 e) mit Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportlern. Als Lizenzsportler zählen keine Sportler, die eine nach dem SGB IV geringfügige Beschäftigung mit dem Verein eingehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Sie und Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) haben Versicherungsschutz für ihren privaten und beruflichen Bereich.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit oder
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder erzielt werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Beispiele: Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Versicherungsschutz haben Sie und die mitversicherten Personen auch, wenn Sie am öffentlichen und privaten Verkehr teilnehmen, und zwar beispielsweise als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

- (2) Mitversichert sind

- Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiele: Unfall, Hundebiss, Eigentumsverletzung)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiele: Kündigung, Abmahnung, Streit um Urlaubsgeld)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
(Beispiele: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiel: Finanzamt wegen laufender Anliegerabgabe)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb) und cc),
(Beispiele: Übernahme Behandlungskosten, Rentenhöhe, Pflegestufen-Eingruppierung)
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),
(Beispiele: Schulnote wegen Versetzung, Ablehnung Kita-Platz)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
(Beispiel: Disziplinarverfahren bei Beamten oder Soldaten wegen Vorwurf dienstlicher Verfehlung)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
(Beispiel: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Verletzung der Streupflicht)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
(Beispiele: Bußgeld nach Nichtbefolgung einer Hundeanleinpflcht, Lärmbelästigung)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
(Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt / Sorgerecht / Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
(Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)

- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) und § 6 Abs. 4 ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

- (5) Sie können den Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich von Ihnen und den mit-versicherten Personen erweitern.
- (6) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer und
 - Fahrer
- eines Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie und Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) haben Versicherungsschutz für ihren privaten und beruflichen Bereich.
- Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit oder
 - eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder erzielt werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Beispiele: Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Sie und Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie in Deutschland zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet oder geleast sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge und Anhänger versichert.

- (2) Mitversichert sind

- a) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
- b) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme: Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, sind die volljährigen Kinder nicht versichert, wenn sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter und
- Leasingnehmer

von Kraftfahrzeugen zu Lande, Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder zugelassenen

oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger.

Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als

- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiele: im Privatbereich: Unfall, Hundebiss, Eigentumsverletzung; im Verkehrsbereich: Unfall mit Auto oder Fahrrad)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiele: Kündigung, Abmahnung, Streit um Urlaubsgeld)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
(Beispiele: im Privatbereich: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping; im Verkehrsbereich: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiele: im Privatbereich: Finanzamt wegen laufender Anliegerabgabe; im Verkehrsbereich: Festsetzung der Kfz-Steuer)
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 f),
(Beispiele: Übernahme Behandlungskosten, Rentenhöhe, Pflegestufen-Eingruppierung)
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
(Beispiele: im Privatbereich: Schulnote wegen Versetzung, Ablehnung Kita-Platz; im Verkehrsbereich: Entziehung der Fahrerlaubnis, Auflage Fahrtenbuch)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
(Beispiel: Disziplinarverfahren bei Beamten oder Soldaten wegen Vorwurf dienstlicher Verfehlung)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
(Beispiele: im Privatbereich: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Verletzung der Streupflicht; im Verkehrsbereich: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung bei Unfall)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
(Beispiele: im Privatbereich: Bußgeld nach Nichtbefolgung einer Hundeanleinpflcht, Lärmbelästigung; im Verkehrsbereich: Bußgeld mit Punkte-Eintrag ins FAER wegen Handy am Steuer)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
(Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt / Sorgerecht / Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
(Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)

(4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) und § 6 Abs. 4 ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(5) Sie können den Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich von Ihnen und den mit-versicherten Personen erweitern.

(6) Sie haben ohne besondere Vereinbarung keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und

- Fahrer

eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

- (7) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen.

Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (8) Unter zwei Bedingungen können Sie von uns eine Umwandlung in einen Versicherungsschutz nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz) und damit eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages verlangen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger auf Ihren Namen, den Namen Ihres mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten minderjährigen Kinder zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren oder deren Namen versehen.

Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten minderjährigen Kinder keine Fahrerlaubnis mehr haben. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- für den beruflichen Bereich als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- und / oder forwirtschaftlichen Betrieb,
 - für den privaten Bereich und
 - für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b),
 - b) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
 - c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
 - d) Ihre in Ihrem Haushalt lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und die Ihres versicherten Lebenspartners,
 - e) die im Versicherungsschein genannten, überwiegend in Ihrem Betrieb tätigen, dort oder in räumlicher Nähe wohnhaften und im Grundbuch eingetragenen Mitinhaber sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - f) die im Versicherungsschein genannten, überwiegend in Ihrem Betrieb tätigen und dort oder in räumlicher Nähe wohnhaften Hoferben sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - g) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich in Ihrem Betrieb oder in räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - h) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) bis g) genannten Personen in den Eigenschaften bezüglich der in Abs. 6 genannten Kraftfahrzeuge zu Lande und Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft als Eigentümer, Halter, Erwerber und

Leasingnehmer, wenn und soweit diese bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, außerdem als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande und Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft sowie Anhängers, außerdem alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Fahrzeuge,

- i) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) bis g) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und Insassen jedes Kraftfahrzeugs zu Lande und Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
Zudem besteht Versicherungsschutz für diesen Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als
- Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter),
- j) die von Ihnen in Ihrem land- und / oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiele: Von der Weide Ihres landwirtschaftlichen Betriebs wurde Vieh gestohlen. Die Polizei kann die Täter ermitteln, aber das Vieh wurde bereits weiterverkauft. Sie verlangen Schadenersatz. Bei einem Verkehrsunfall ist am Fahrzeug des Altenteilers ein hoher Sachschaden entstanden. Der Sachschaden muss nun eingeklagt werden.)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiele: Sie haben Ihrem landwirtschaftlichen Gehilfen gekündigt und dieser erhebt Klage. Ihre Ehefrau ist Angestellte und wird von ihrem Arbeitgeber abgemahnt. Sie hält den Vorwurf für ungerechtfertigt.)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- und / oder forstwirtschaftlich selbstgenutzte Nutzflächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für eigene, zu land- und / oder forstwirtschaftlichen Zwecken verpachtete Nutzflächen § 2 c),
(Beispiele: Ihr Verpächter kündigt ohne Grund den Pachtvertrag über mehrere Grundstücke. Ihr Nachbar geht gegen Sie aufgrund von Emissionen vor.)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für von Dritten für Ihre Fahrzeuge abgeschlossene Versicherungsverträge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sowie für die vorübergehende Vermietung von max. zehn Betten im Inland, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt. § 2 d),
(Beispiel: Die Melkmaschinen wurden nur mangelhaft repariert und sind nicht einsatzfähig. Dagegen möchten Sie sich zur Wehr setzen.)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiele: Das Finanzamt hat bestimmte Sonderausgaben oder Werbungskosten nicht anerkannt. Ihr Einspruch bleibt erfolglos.)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) § 2 f),
(Beispiele: Gegen Sie werden als Arbeitgeber Ansprüche wegen Erstattung von Beiträgen zu Kranken- und Rentenversicherung geltend gemacht. Es kommt zur Klage vor dem Sozialgericht. Dem pflegebedürftigen Altenteiler wird ein dringend benötigtes Pflegebett von der Krankenversicherung verweigert. Der Widerspruch wird abgelehnt. Es kommt zur Klage vor dem Sozialgericht.)
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
(Beispiel: Ihnen wird verboten, die gleichen Flächen wie bisher zu düngen. Der Widerspruch wird abgewiesen. Es kommt zur Klage vor dem Verwaltungsgericht.)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
(Beispiel: Ihre Ehefrau ist verbeamtete Lehrerin. Gegen sie wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil sie einen Schüler geschlagen haben soll.)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),

(Beispiel: Sie überqueren mit Ihrem Mähdrescher eine Straße. Dabei ereignet sich ein schwerer Verkehrsunfall. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.)

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
(Beispiele: Bei einer Überprüfung wird festgestellt, dass Düngemittel im Stall nicht ordnungsgemäß gelagert wurden und einige Rinder keine Ohrmarke tragen. Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Gegen einen Bußgeldbescheid wegen Rotlichtverstoßes und der gleichzeitigen Geschwindigkeitsüberschreitung soll Einspruch eingelegt werden.)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
(Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt / Sorgerecht / Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
(Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 27 Abs. 4.

(4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer selbständigen Tätigkeit verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Ihr Kunde verklagt Sie auf Löschung seiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten.)

- b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Sie einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

(5) Ergänzend zu § 2 k) (Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten) übernehmen wir für die anwaltliche Tätigkeit, die über eine Beratung hinausgeht, entweder

- a) die gesetzliche Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zu einem **Höchstbetrag von 1.000,- Euro** oder
- b) bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem **Höchstbetrag von 1.500,- Euro**. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, tragen wir die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.

(6) Welche Fahrzeuge haben Sie versichert?

Versicherte Fahrzeuge sind

- Personenkraft- oder Kombiwagen,
- Krafträder,
- land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie
- Anhänger.

Versicherte Eigenschaften bezüglich bestimmter Fahrzeuge ergeben sich aus Abs. 2 h) und i).

(7) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(8) Abweichend von § 6 besteht für Sie Rechtsschutz für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 eintretende

Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung ohne zeitliche Begrenzung. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen **außerhalb des Geltungsbereichs** nach § 6 Abs. 1 tragen wir die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten **Höchstbetrag**. Der Höchstbetrag gilt auch für Rechtsschutzfälle, die durch Sie über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte entstanden sind und die notwendige Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

- (9) Sie können den Versicherungsschutz um den Verwaltungs-Rechtsschutz für Ihren beruflichen Bereich innerhalb Ihres land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitern.
- (10) Sie können den Versicherungsschutz teilweise abweichend von § 3 Abs. 3 e) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren für Ihren beruflichen Bereich innerhalb Ihres land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitern.
- (11) Sie können den Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich innerhalb des land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs und den privaten Bereich von Ihnen und den mitversicherten Personen erweitern.
- (12) Sie können den Versicherungsschutz um den Verpächter-Rechtsschutz für zu land- und / oder forstwirtschaftlichem Betriebszweck verpachteten Betrieben oder Betriebsteilen, die sich in Ihrem Eigentum befinden, erweitern.
- (13) Endet der Versicherungsvertrag durch Ihre Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft steht.
- (14) Geben Sie Ihren land- und / oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf, wandelt sich der Versicherungsvertrag in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 26 um, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (15) Rechtsschutz bei Solaranlagen / thermischen Solaranlagen / Photovoltaikanlagen / Stromerzeugung aus Biomasse / Windenergieanlagen
Abweichend von § 3 Abs. 1 d) ff) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit
 - dem Erwerb,
 - der Installation und
 - dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen:

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse bis zu einer maximalen Leistung von 600 KW – für Anlagen mit mehr als 600 KW besteht kein Versicherungsschutz – oder
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Vorausgesetzt ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person steht.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

(Beispiel: Streit mit dem Finanzamt wegen der Umsatzsteuer.)

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

- (16) Sie können den Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit den gewerbesteuerpflichtigen Nebenbetrieben gegen Mehrbeitrag erweitern.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit;
- b) für Sie als natürliche Person oder eine im Versicherungsschein genannte natürliche Person
 - im privaten Bereich und
 - für die Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person i. S. d. § 3 Abs. 4 b),
- b) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als

- berechnete Fahrer und
- berechnete Insassen

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf

- die versicherte Firma,
- die in Abs. 1 b) genannte Person,
- deren mitversicherten Lebenspartner oder
- deren minderjährigen Kinder

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 b) und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als

- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

e) die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Ihr Unternehmen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiele: Ersatz Sachschaden / Reparaturkosten bei Beschädigung von Firmeneigentum, Ersatz Vermögensschaden / Verdienstaustausch)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiele: Kündigung Arbeitnehmer, Lohn- und Urlaubsforderung, Zeugniserteilung, Mutter- / Jugendschutz, Weihnachtsgeld)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile § 2 c),
(Beispiele: Fristlose Kündigung Miet- / Pachtvertrag, Streit wegen Schimmel in Büroräumen, falsche Nebenkostenabrechnung, Pachterhöhung, Nachbarstreit wegen Ruhestörung oder Lärmbelästigung, Streit wegen wiederkehrender Grundsteuerabgabe, Straßenreinigungsgebühren)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern § 2 d),
(Beispiele: im Privatbereich: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping; im Verkehrsbereich: Kauf, Werkstatt, Garantie des

- eigenen Fahrzeugs)*
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(*Beispiele: Streit mit Finanzamt vor Gericht wegen falscher Festsetzung der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Betriebsausgaben*)
 - Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) § 2 f),
(*Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge*)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
(*Beispiele: Fahrtenbuch, Stilllegung Firmenfahrzeug*)
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
(*Beispiele: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Personenschaden, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften*)
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
(*Beispiel: Vorwurf Verstoß gegen die Gewerbeordnung*)
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
(*Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt / Sorgerecht / Erbschaft*)
 - Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
(*Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess*)
 - Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 28 Abs. 4,
(*Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten*)
 - Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz § 28 Abs. 5,
(*Beispiel: Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung (Kostenübernahme bis 1.000,- Euro)*)
 - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz § 28 Abs. 6.
(*Beispiele: Bewerber klagt wegen Benachteiligung (Geschlecht, Alter), Vorwurf Verstoß gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).)*)
- (4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.
- (*Beispiel: Ihr Kunde verklagt Sie auf Löschung seiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten.*)
- b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Sie einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.
- (5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz
- Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 2 b) besteht Versicherungsschutz für Sie in Ihrem gemäß § 28 Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Bereich auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit einem Mitarbeiter.
- Wir übernehmen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro, wenn damit die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten erledigt sind.
- Sie haben jedoch erst Versicherungsschutz nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartefrist).
- (6) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
- a) Versichert sind Sie in Ausübung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen / Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.
- Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen / Forderungen auf
- Unterlassung,
 - Beseitigung,

- Duldung,
- Vornahme von Handlungen,
- Entschädigung oder Schadenersatz,

die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten gemäß § 28 Abs. 3 enthalten ist.

b) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 d) in dem Zeitpunkt ein, in dem Sie begonnen haben oder begonnen haben sollen, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen / Forderungen.

c) **Versicherte Kosten**

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro.

d) Anzuwendende Bestimmungen

Über die in Abs. 6 c) genannte Regelung hinaus gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a) und b), § 4 Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20.

(Beispiel: Ein Bewerber auf eine von Ihnen ausgeschriebene Stelle klagt wegen Benachteiligung aufgrund seines Geschlechts oder seines Alters. Vorwurf des Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)).

- (7) Sie können den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Ihre selbstgenutzte Immobilie im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ausschließen. Der Rechtsschutz für Ihre privat genutzte Immobilie bleibt bestehen.
- (8) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer und
 - Fahrer
- eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft im gewerblichen Bereich.
- (9) Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit sogenannten Arbeitnehmerüberlassungsverträgen.
- (10) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen.

Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(11) Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- a) Der Versicherungsschutz gemäß § 28 Abs. 3 besteht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Ihren Versicherungsverträgen,
- aa) die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit stehen;
- bb) die Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung ihrer

beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben.

(Beispiel: Nach Einbruch in Ihr Ladengeschäft gibt es Probleme mit der Versicherung über die Höhe des Schadens und Streit darüber, ob ausreichende Sicherheitsmaßnahmen von Ihnen getroffen worden sind.)

- b) Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit uns.

(12) Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbständigen

- a) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) besteht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung Ihrer Büro-, Betriebs- oder Werkstatträume stehen (Hilfsgeschäfte),

(Beispiel: Sie sind Grafikdesigner und kaufen für Ihren Betrieb einen PC und betriebsspezifische Software. Der PC ist mangelhaft. Daher möchten Sie Nachbesserung oder Wandlung des Kaufvertrages. Der Verkäufer verweigert das.)

- b) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse gemäß § 3 hinaus für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen:
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
 - aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen dieser;
 - aus schuldrechtlichen Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebs oder der Berufsausübung sind, wie zum Beispiel Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen.

(13) Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus von Ihnen privatrechtlich abgeschlossenen Dienstleistungsverhältnissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck der von Ihnen als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger geführten Büros, Betriebs oder Werkstatt stehen.

Dazu gehört der Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen:

- ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
- Werbedienstleistungen,
- ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
- Catering,
- Messe- und Eventmanagement,
- Raumpflege- und Gebäudereinigungsdienste,
- Grundstücks- und Gartenpflegedienste,
- Wach- und Schließdienste,
- Hausmeisterdienste.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs.1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Beispiel: Ihr Handwerksbetrieb lässt sich seine Webseite durch ein Softwareunternehmen erstellen. Die Umsetzung entspricht nicht den vereinbarten Vorgaben.)

(14) Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich von Selbständigen oder freiberuflich Tätigen

Der Versicherungsschutz nach § 2 g) erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten.

(Beispiel: Wegen angeblicher Verstöße gegen Hygienevorschriften schließt das Gewerbeaufsichtsamt vorläufig Ihr Restaurant. In dieser existenzbedrohenden Situation erreicht Ihr Rechtsanwalt, dass der Restaurantbetrieb – wenn auch unter Auflagen – zunächst wieder aufgenommen werden kann.)

(15) Rechtsschutz bei Solaranlagen / thermische Solaranlagen / Photovoltaikanlagen / Stromerzeugung aus Biomasse / Windenergieanlagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 d) ff) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen:

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse bis zu einer maximalen Leistung von 600 KW – für

Anlagen mit mehr als 600 KW besteht kein Versicherungsschutz – oder

- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Ihnen und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person steht.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem **Höchstbetrag von 15.000,- Euro je Rechtsschutzfall**.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

- (16) Geben Sie Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 26 und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 um.
- (17) Endet der Versicherungsvertrag durch Ihre Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen.

§ 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche

Der Versicherungsschutz nach § 28 a für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche muss besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit;
- b) für Sie als natürliche Person oder eine im Versicherungsschein genannte natürliche Person
 - im privaten Bereich und
 - für die Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person i. S. d. § 3 Abs. 4 b),
- b) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als

- berechnete Fahrer und
- berechnete Insassen

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf

- die versicherte Firma,
- die in Abs. 1 b) genannte Person,
- deren mitversicherten Lebenspartner oder
- deren minderjährigen Kinder

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 b) und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als

- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen

mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

e) die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Ihr Unternehmen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
(Beispiel: Bei einem Hausbesuch stürzt der Arzt aufgrund vernachlässigter Streupflicht schwer. Er ist für längere Zeit arbeitsunfähig und fordert Schadenersatz.)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
(Beispiel: Der Arzt kündigt einer Sprechstundenhilfe. Diese erhebt Kündigungsschutzklage. Der Arzt benötigt anwaltliche Hilfe.)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile § 2 c),
(Beispiel: Der Pachtvertrag für die Praxisräume wird fristlos gekündigt.)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern § 2 d),
(Beispiele: im Privatbereich: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping; im Verkehrsbereich: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiel: Es gibt Probleme mit der Umsatzsteuererklärung.)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) § 2 f),
(Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)
Sofern sich das Sozialgerichtsverfahren jedoch auf Regresse durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise bezieht, tragen wir die Kosten im Gerichtsverfahren bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro.
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
(Beispiel: Gegen die Auflage, ein Fahrtenbuch zu führen, soll vorgegangen werden.)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
(Beispiel: Unterlassene Hilfeleistung eines Arztes)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
(Beispiel: Der Arzt gibt ein Medikament, gegen das der Patient allergisch ist. Dieser zeigt den Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung an.)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
(Beispiel: Sie haben in Ihrer Praxis gegen die Aushangpflicht von Gesetzen verstoßen.)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
(Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt / Sorgerecht / Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
(Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 28 a Abs. 4,
(Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten)
- Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz § 28 a Abs. 5,
(Beispiel: Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung (Kostenübernahme bis 1.000,- Euro))
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz § 28 a Abs. 6,
(Beispiele: Bewerber klagt wegen Benachteiligung (Geschlecht, Alter), Vorwurf Verstoß gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).)

(4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Der Patient macht Ansprüche gegen den Arzt geltend, weil seine Patientendaten angeblich ohne Einwilligung weitergegeben wurden.)

- b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Sie einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

(5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz

Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 i.V.m. § 2 b) besteht Versicherungsschutz für Sie in Ihrem gemäß § 28 a Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Bereich auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit einem Mitarbeiter.

Wir übernehmen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro, wenn damit die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten erledigt sind.

Sie haben jedoch erst Versicherungsschutz nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartefrist).

(6) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

- a) Versichert sind Sie in Ausübung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen / Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.

Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen / Forderungen auf

- Unterlassung,
- Beseitigung,
- Duldung,
- Vornahme von Handlungen,
- Entschädigung oder Schadenersatz,

die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten gemäß § 28 a Abs. 3 enthalten ist.

- b) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 d) in dem Zeitpunkt ein, in dem Sie begonnen haben oder begonnen haben sollen, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen. Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen / Forderungen.

- c) **Versicherte Kosten**

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro.

- d) Anzuwendende Bestimmungen

Über die in Abs. 6 c) genannte Regelung hinaus gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a) und b), § 4 Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20.

(7) Verwaltungs-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit

Der Versicherungsschutz nach § 2 g) erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten.

(Beispiel: Ihnen wird die Approbation entzogen.)

- (8) Sie können den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Ihre selbstgenutzte Immobilie im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ausschließen. Der Rechtsschutz für Ihre privat genutzte Immobilie bleibt bestehen.

(9) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft im gewerblichen Bereich.

(10) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen.

Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(11) Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 besteht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen,

a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche) stehen;

(Beispiel: Streit mit der Berufshaftpflicht-, Gebäude- oder Inhaltsversicherung wegen abgelehnter Leistungen.)

b) die Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben.

c) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit uns.

d) **Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs.1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.**

(Beispiel: Nach einem Einbruch in die Praxis / Apotheke / Geschäft gibt es Probleme mit der Versicherung über die Höhe des Schadens und darüber, ob ausreichend Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen worden sind.)

(12) Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte

a) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) besteht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung Ihrer Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen stehen (Hilfgeschäfte).

b) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse gemäß § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
- aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen dieser.

c) **Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs.1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.**

(Beispiel: Das Wartezimmer wird neu eingerichtet. Nach kurzer Zeit treten Mängel beim Mobiliar auf.)

(13) Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus von Ihnen privat-rechtlich abgeschlossenen Dienstleistungsverhältnissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck Ihrer / s als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger geführten Büros, Praxis, Betriebes oder Werkstatt stehen.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs.1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Beispiel: Die Software-Firma spielt die falsche Software auf die PCs auf. Dadurch kommt es zu Fehlern in der

Buchhaltung.)

(14) Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 11, 12 und 13 kann nur insgesamt als Modul ausgeschlossen werden („ohne Modul“).

(15) Praxis-Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 besteht für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Honorarforderungen und schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als selbständiger Arzt, Apotheker und der medizinischen Berufe und Bereiche.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs.1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 350.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Ein Patient zahlt eine Rechnung für eine IGeL-Leistung (Individuelle Gesundheitsleistungen) nicht. Das fällige Honorar muss eingeklagt werden.)

(16) Regress-Rechtsschutz – im Widerspruchsverfahren

Erweiterung zum Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f) bb)

Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren, das sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergibt.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs.1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro je Rechtsschutzfall und für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Regresse durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro.

Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an. Für diese Leistungsart entfällt die Wartezeit.

(Beispiel: Die Kassenärztliche Vereinigung fordert vom Arzt Regress wegen angeblich überhöhter und unwirtschaftlicher Verordnungen und Behandlungen. Der Arzt möchte sich schon außergerichtlich anwaltlich vertreten lassen und gegen diesen belastenden Bescheid Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann vor dem Sozialgericht dagegen geklagt werden.)

(17) Geben Sie Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige nach § 26 und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 um.

(18) Endet der Versicherungsvertrag durch Ihre Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen.

(19) Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

Sie sind insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich nach Abschluss der Vorbereitungsphase die Niederlassung / Geschäftsaufnahme mitzuteilen.

(20) Rechtsschutz bei Solaranlagen / thermische Solaranlagen / Photovoltaikanlagen / Stromerzeugung aus Biomasse / Windenergieanlagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 d) ff) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen:

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse bis zu einer maximalen Leistung von 600 KW – für Anlagen mit mehr als 600 KW besteht kein Versicherungsschutz – oder
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Ihnen und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person steht.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgender Eigenschaft nutzen als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

- (2) Sind Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter der im Versicherungsschein genannten Wohneinheiten versichert, dann tragen wir für die Leistungsarten die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 abzüglich einer Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall in der im Versicherungsschein genannten Höhe.

Besteht der Versicherungsschutz ausschließlich für die von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten als Eigentümer oder Mieter, gilt die von Ihnen im Versicherungsantrag ausgewählte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c),
(Beispiele: Kündigung, Mieterhöhung, Nebenkosten, Mängel, Nachbarstreit)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
(Beispiel: Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
(Beispiel: Anzeige wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
(Beispiel: Anzeige wegen Lärmbelästigung)

- (4) Sind Sie als Vermieter in Verbindung mit einer Eigenbedarfskündigung betroffen, dann besteht Versicherungsschutz für die Leistungsart nach § 2 c) erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

- (5) Zusätzlich kann vereinbart werden, dass für Sie Versicherungsschutz in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Eigentümer und / oder Verpächter von unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besteht. Diese müssen im Versicherungsschein benannt sein. Wir tragen die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 abzüglich einer Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall in der im Versicherungsschein genannten Höhe.

Voraussetzung für den Abschluss ist, dass Sie zuvor einen Rechtsschutzvertrag für Land- und / oder Forstwirte (Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz) abgeschlossen hatten und eine nahtlose Weiterversicherung erfolgt. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Beruf als Land- und / oder Forstwirt aufgegeben haben und zusätzlich den Privat-Rechtsschutz inkl. des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken abgeschlossen haben.

- (6) Versicherungsschutz als Vermieter sogenannter Kurzzeitvermietungen über Internetplattformen:

Zusätzlich kann vereinbart werden, dass für Sie Versicherungsschutz in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Vermieter besteht.

- a) Versicherungsschutz als Vermieter sogenannter Kurzzeitvermietungen besteht, sofern Sie die notwendige Zulassung oder Lizenz durch eine Behörde besitzen. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf max. fünf Kurzzeitvermietungen pro Jahr. Hierbei ist es ohne Belang, für wie viele Übernachtungen der einzelne Kurzzeitmietvertrag geschlossen wurde.

- b) Sie haben keinen Versicherungsschutz als Vermieter sogenannter Kurzzeitvermietungen zum Beispiel an Touristen oder Kurzzeitgäste über Internetplattformen,
 - aa) wenn Ihnen die notwendige Zulassung oder Lizenz durch die Behörde nicht erteilt wurde oder Sie die notwendige Zulassung oder Lizenz nicht eingeholt haben;
 - bb) wenn Ihnen vorgeworfen wird, gegen das Zweckentfremdungsgesetz verstoßen zu haben oder
 - cc) sofern Sie als Vermieter sogenannte „unübliche Sonderleistungen“ anbieten. Unübliche Sonderleistungen sind zum Beispiel
 - täglicher Zimmerservice,
 - Frühstück oder
 - die Bereithaltung von jederzeit ansprechbarem Personal.

5. Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB 2026

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2026)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu EXPERT und / oder PRESTIGE sowie zu KOMPEX oder KOMedEX mit ARB 2026 von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

Was ist der Gegenstand der Versicherung?

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wir übernehmen nachfolgende, unter § 6 SSR aufgeführte Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie oder eine mitversicherte Person ermittelt wird, sie beschuldigt oder als Zeuge vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden.

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständige Tätigkeit Ihres im Versicherungsschein bezeichneten Unternehmens sowie für Sie als Inhaber, gesetzlichen Vertreter und die von Ihnen beschäftigten Personen (Mitversicherte), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die aus Ihrem Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus deren früherer Tätigkeit für Ihr Unternehmen ergeben. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens fünf Jahre, nachdem die Person aus Ihrem Unternehmen ausgeschieden ist. Zudem können Sie der Gewährung von Rechtsschutz widersprechen.

und / oder

- b) soweit vereinbart, für Sie, Ihren ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- c) Mitversichert sind:
 - aa) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
 - bb) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
 - cc) Soweit über die EXPERT-Klauseln gesondert vereinbart, Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten sowie Ihre Eltern und Großeltern und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und sich im Ruhestand befinden.

- dd) Soweit über die PRESTIGE-Klauseln gesondert vereinbart, Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden sowie Ihre Eltern und Großeltern und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben. Dies gilt auch, wenn sie in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner selbstbewohnten Einfamilienhaus leben. Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn sie aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (zum Beispiel Pflegeheim, vollstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen und der Übergang direkt erfolgt. Ferner Ihre dauerhaft pflegebedürftigen Familienangehörigen in gerader Linie und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und einen Pflegegrad besitzen.
 - ee) Soweit Versicherungsschutz gemäß § 27 ARB besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz des SSR auf die in § 27 Abs. 2 ARB genannten Personen.
- (2) Ändern Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit und ist diese bei uns versicherbar, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre neue Tätigkeit, wenn Sie uns die Änderung Ihrer Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ihre neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Anzeige bei uns.

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts. In Verfahren wegen des Vorwurfs einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung für eine der nach § 2 SSR versicherten Personen nicht widersprechen. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt.
(Beispiele: Ihnen wird eine Steuerhinterziehung oder ein Betrug vorgeworfen.)
Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie oder die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die von uns für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit
(Beispiel: Sie müssen ein Bußgeldverfahren wegen illegaler Abfallentsorgung abwehren.);
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
(Beispiel: Sie sind Arzt und haben gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen.);
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Betriebs notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige persönlich beschuldigt werden (Firmenstellungnahme)
(Beispiel: Ihrem Unternehmen wird illegale Beschäftigung vorgeworfen.);
- f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren
(Beispiel: Sie müssen Ihr Recht in einem Verfahren hinsichtlich der Gewerbeerlaubnis oder behördliche Auflagen durchsetzen, weil sich dieses Verfahren unterstützend auf die Verteidigung des eingeleiteten Strafverfahrens auswirkt.).

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf
 - a) der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Führer oder Halter eines Kraftfahrzeugs,
 - b) der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,

- c) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
 - d) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299 a StGB) oder der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 b StGB).
- (2) Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren
- a) wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung,
 - b) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen,
 - c) des Hochverrats (Beispiel: gegen Bund und Land),
 - d) der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder
 - e) des Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit.
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen oder der mitversicherten Person Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub vorgeworfen wird.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die gesetzlichen Vertreter / Organe juristischer Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, sofern der Spezial- Straf-Rechtsschutz i.V. m. den §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB für den privaten Bereich abgeschlossen worden ist. Hiervon nicht betroffen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Sie haben Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB und vor dessen Ende eingetreten ist. Der Rechtsschutzfall ist

- a) im Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz der Zeitpunkt, in dem gegen Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren von dem Zeitpunkt an, in dem gegen Sie ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wurde,
- c) für den Zeugenbeistand der Zeitpunkt, zu dem Sie die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage durch die Strafverfolgungsbehörde erhalten.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können und tragen

- a) die Ihnen auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2 ARB;
- b) die Kosten des für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 b) SSR:

- im Ermittlungsverfahren 5.500,- Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 2.200,- Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.500,- Euro
- im Zeugenbeistand 2.800,- Euro.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:

- im Ermittlungsverfahren 1.500,- Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 1.500,- Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.500,- Euro
- im Zeugenbeistand 1.500,- Euro;

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3.000,- Euro. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

- c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000,- Euro;

- d) die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300,- Euro, maximal 25.000,- Euro für alle Gutachten;
 - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - f) Ihre Reisekosten gemäß § 5 Abs. 1 g) ARB bis höchstens 3.000,- Euro an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat.
- (2) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Höchstsumme, die gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben der beschuldigten versicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren.
- (3) a) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und übernehmen zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung; dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen für Sie und für versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Welches Recht ist anzuwenden?

§ 8 Anzuwendendes Recht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB), soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2026)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu EXPERT und / oder PRESTIGE mit ARB 2026 von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Sie können für den privaten Bereich ebenfalls als Zusatzvereinbarung zu KOMPEX und KOMedEX von Ihnen vereinbart werden.

Was ist der Gegenstand der Versicherung?

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wir übernehmen nachfolgende, unter § 6 CRS i.V. m. § 5 ARB aufgeführte Kosten für die rechtliche Interessenwahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit oder
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder erzielt werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Beispiele: Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Versicherungsschutz besteht

- a) für Sie und Ihren ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- b) Mitversichert sind:
 - aa) Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners,
 - bb) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
 - cc) Soweit über die EXPERT-Klauseln gesondert vereinbart, Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten sowie Ihre Eltern und Großeltern und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und sich im Ruhestand befinden.
 - dd) Soweit über die PRESTIGE-Klauseln gesondert vereinbart, Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden sowie Ihre Eltern und Großeltern und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben. Dies gilt auch, wenn sie in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner selbstbewohnten Einfamilienhaus leben. Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn sie aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (zum Beispiel Pflegeheim, vollstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen und der Übergang direkt erfolgt. Ferner Ihre dauerhaft pflegebedürftigen Familienangehörigen in gerader Linie und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und einen Pflegegrad besitzen.

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet

Sie haben Rechtsschutz für eine mündliche Beratung bei dem Vorwurf, ein deutsches Urheberrecht verletzt zu haben (Beispiel: Sie erhalten eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung). Wir tragen die Kosten für die **Beratung bis max. 350,- Euro je Rechtsschutzfall, jedoch insgesamt nicht mehr als 500,- Euro für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle**. Konnte Ihr Rechtsschutzfall durch die Erstberatung erledigt werden, fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an.

b) Schadenersatz-Rechtsschutz

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit

- aa) einem Missbrauch der Identität von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen im Internet, Dark-Web oder Deep-Web steht. Ein solcher Identitätsmissbrauch liegt zum Beispiel vor, wenn die Personalausweisnummer, die Telefonnummer, die Postanschrift, die Kreditkartendaten, die E-Mail-Adresse, der digitale Fingerabdruck oder auch die IP-Adresse von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen unbefugt durch einen Dritten mit dem Ziel verwendet werden, Sie oder eine der mitversicherten Personen zu schädigen oder eine schädigende Betrugshandlung vorzunehmen;
- bb) einer Schädigung der sogenannten E-Reputation (Online-Reputation) steht. Eine solche Schädigung ist gegeben, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht („der gute Ruf“) von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen verletzt wurde. Dies kann durch Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede im Internet, Dark-Web oder Deep-Web geschehen;
- cc) dem sogenannten Cyber-Mobbing steht. Unter Cyber-Mobbing versteht man auch Internet-Mobbing, Cyber-Bullying und das Cyber-Stalking beispielsweise durch Verleumdung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung Ihrer

Person oder einer der mitversicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und / oder auch mittels Mobiltelefonen über einen längeren Zeitraum hinweg. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen auszustossen oder Geschäfte zu tätigen;

dd) dem Missbrauch von Zahlungsmitteln stehen.

c) Straf-Rechtsschutz

Ihnen wird ein Vergehen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, Dark-Webs, Deep-Webs oder elektronischer Kommunikationsmittel vorgeworfen, dann haben Sie Rechtsschutz für die Verteidigung gegen diesen Vorwurf. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall.

Der Rechtsschutz entfällt – auch rückwirkend –, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von uns für Sie erbracht wurden.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie oder die mitversicherten Personen keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Hochverrats (Beispiel: gegen Bund und Land), der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;
 - c) Bezug auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen zum Beispiel durch eine von Ihnen oder einer mitversicherten Person betriebenen Beschädigung der E-Reputation eines Dritten, betriebenen Cyber-Mobbings oder aufgrund des Missbrauchs von Zahlungsmitteln;
 - d) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - e) dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - f) dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - g) Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- (3) Sie nehmen Ihre Interessen wahr in Verfahren
 - a) vor Verfassungsgerichten oder
 - b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

(Beispiel: dem Europäischen Gerichtshof).
- (4) Der Rechtsschutz scheidet aus, wenn Sie oder die mitversicherte Person den Rechtsschutzfall gemäß § 3 a) und b) CRS vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von uns für Sie erbracht wurden.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls nach § 4 ARB innerhalb des versicherten Zeitraums. Eine Wartezeit besteht nicht.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 6 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach § 5 ARB, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in diesen Bestimmungen geregelt ist.

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Hier haben Sie Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre gerichtlichen oder behördlichen Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- den Azoren und
- auf Madeira.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 tragen wir die Kosten nach § 5 Abs. 1 ARB bis zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Rechtsschutzfall ist dort während eines höchstens drei Monate dauernden Aufenthalts eingetreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist;
- Ihr Rechtsschutzfall ist dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (Beispiel: Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes / Auslandsstudiums eingetreten, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist.

Ausnahmen:

- Sie nehmen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr [Unter einem Timesharing sind Angebote zusammengefasst, durch die ein Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht erwirbt, für die Dauer von mehr als einem Jahr eine Unterkunft für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen.];
- wenn Ihr Aufenthalt auf Versetzung oder Abordnung durch Ihren Arbeitgeber zurückgeht.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b) ARB tragen wir bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Rahmen des § 6 Abs. 2 ARB die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.

Welches Recht ist anzuwenden?

§ 8 Anzuwendendes Recht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB), soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen zu §§ 21, 24 bis 29 ARB

Erweitern wir in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrbeitrag, werden Sie automatisch so gestellt, als hätten Sie diese Leistungen mitversichert.

Vorsorge-Rechtsschutz zu §§ 21 bis 29 ARB sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber/ Geschäftsführer gemäß §§ 21, 25, 26 und 29 ARB

Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 21 bis 29 oder Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß §§ 21, 25, 26 und 29 und ändert sich Ihr Risiko oder das Risiko einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- Sie oder eine mitversicherte Person eine gemäß unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnehmen oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der gewählten Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko. Sie haben uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzuzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) erklären.

EXPERT- und PRESTIGE-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB für den privaten Bereich

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung EXPERT oder PRESTIGE mit ARB 2026 von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Bei Vereinbarung von PRESTIGE ist der Versicherungsschutz von EXPERT immer enthalten. Die Klauseln gelten nur, sofern auch das Basisprodukt versichert ist.

EXPERT-Klauseln

Klausel 1 zu §§ 25, 26, 27, 28 Absatz 2, § 28 a Absatz 2 ARB – Personenkreis

Zu Ihrem mitversicherten Personenkreis zählen

- a) Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners sowie Ihre unverheirateten volljährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.
Die Enkelkinder müssen in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und dürfen sich nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB befinden.
Die Mitversicherung von volljährigen Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- b) Ihre Eltern und Großeltern und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und sich im Ruhestand befinden.

Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB – Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften

Sofern Sie Arbeitgeber von hauswirtschaftlich Beschäftigten sind, haben Sie auch Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) ARB und Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) nach § 2 f) bb) ARB. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die gesetzliche Anmeldepflicht für Ihre hauswirtschaftlich Beschäftigten erfüllt haben. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die Sie beschäftigen und die in Ihrem Privathaushalt und / oder dem der mitversicherten Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.

Klausel 3 zu §§ 2 c), 29 ARB – Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für zwei selbstgenutzte Wohnungen / Grundstücke in Deutschland

Über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz besteht für Sie und Ihren Ehe- / Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte Versicherungsschutz für

- zwei innerhalb Deutschlands selbstgenutzte Wohnungen / Grundstücke sowie der dazugehörigen Garage / dem Stellplatz sowie
- eine ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnte Zweitwohnung (Beispiel: Ferienwohnung / -haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB.

Ausnahme: Die Zweitwohnung befindet sich außerhalb der europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Dann besteht für diese Zweitwohnung kein Versicherungsschutz.

Wir tragen die Kosten je Rechtsschutzfall nach § 5 Abs.1 und 2 ARB im Zusammenhang mit der für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnung außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs.1 ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro.

Klausel 4 zu § 2 k) ARB – Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht des § 2 k) ARB

Wir übernehmen abweichend von § 2 k) ARB

- a) entweder die gesetzliche Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher Interessenwahrnehmungen und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
- b) oder bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, tragen wir die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten zu der / n nicht versicherten Person / en. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator kein Rechtsanwalt ist;
- c) sowie Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 a) ARB, wenn ein gerichtliches Betreuungsverfahren vor einem deutschen Gericht für

Sie als Betroffene oder für eine mitversicherte Person beantragt oder angeregt wird, für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb des Verfahrens bis zu einem **Höchstbetrag von 1.500,- Euro**. Dies gilt nicht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person aktiv die Betreuung beantragen.

Klausel 5 zu § 3 Absatz 2 f) bb) ARB – Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen besteht abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) ARB auch Rechtsschutz innerhalb der Leistungsarten Schadenersatz- sowie Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 a) und d) ARB für die nachfolgenden Kapitalanlagearten, sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 6 Abs. 1 ARB ist:

- Wertpapiere in Form von Aktien, Anleihen als festverzinsliches Wertpapier oder Rentenpapier oder Schuldverschreibungen oder Obligationen, Pfandbriefe, Fondsanteile, Zertifikate,
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Kapitalbeteiligungen an stillen Gesellschaften sowie Genossenschaften,
- Namensschuldverschreibungen und deren Finanzierung,
- Lebens- und Rentenversicherungen, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind oder
- Ansparverträge oder Sparpläne, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind.

Voraussetzung ist, dass bei einer Kapitalanlage, die einem Rating unterzogen ist, zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investmentgrade vorgewiesen werden kann, das von einer externen Ratingagentur wie Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder DBRS vorgenommen worden ist.

Wir übernehmen für die Leistungen nach § 5 Abs. 1 ARB Kosten bis zu einem **Höchstbetrag von 20.000,- Euro**. Dieser Höchstbetrag gilt entsprechend § 5 Abs. 4 ARB auch für die Summe dieser Leistungen zugunsten mehrerer versicherter Personen, wenn sich die Interessenwahrnehmung aller auf ein Anlageobjekt bezieht.

Der Rechtsschutz besteht unverändert nicht bei

- ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften, geschlossenen Fonds sowie deren Fremdfinanzierung,
- jeglicher Art und Formen der Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoins, Coins sowie ETF-Fonds oder ETF-Sparplänen, die auf Bitcoins oder Coins basieren. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden.

Dies gilt unabhängig davon, worauf die Ansprüche gestützt werden.

Klausel 6 zu § 4 ARB – Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 ARB vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewähren wir Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadenfalls lückenlos seit mindestens fünf Jahren bei uns versichert ist und Ihnen eine Meldung des Schadenfalls nicht früher möglich war.

Klausel 7 zu § 5 Absatz 5 b) ARB – Zinsloses Darlehen für eine Strafkaution

Um Sie oder eine mitversicherte Person von Strafverfolgungsmaßnahmen vorerst zu verschonen, **zahlen wir bis zu 500.000,- Euro** als zinsloses Darlehen für eine zu Ihren Gunsten oder zugunsten einer mitversicherten Person zu stellende Kaution. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gemäß § 5 Abs. 5 b) Satz 2 bis 4 ARB.

Klausel 8 zu § 5 Absatz 3 c) ARB – Verzicht auf die Selbstbeteiligung

Konnte Ihr Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung eines Rechtsanwalts mit Kosten bis zu 250,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer erledigt werden, dann übernehmen wir die Beratungskosten ohne Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.

Klausel 9 zu § 6 ARB – Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen

Ihr Rechtsschutz für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 ARB eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 ARB zur notwendigen Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- ist innerhalb des in § 6 Abs. 1 ARB genannten Gebiets unbegrenzt,
- ist außerhalb dieses Gebiets unbegrenzt.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch von Ihnen über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Klausel 10 zu § 9 a ARB Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit – Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Ihr Versicherungsvertrag kann, solange Sie arbeitslos gemeldet (i. S. d. § 137 Sozialgesetzbuch III) sind, für maximal ein Jahr beitragsfrei gestellt werden. Alle Voraussetzungen gemäß § 9 a ARB müssen vorliegen.

Klausel 11 zu § 13 Absatz 2 ARB – Ihr Kündigungsrecht

Sie können abweichend von § 13 Abs. 2 ARB Ihren Versicherungsvertrag bereits nach einem Rechtsschutzfall, in dem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, kündigen.

Klausel 12 zu §§ 21, 26 Absatz 2 b), 28 Absatz 2 c), 28 a Absatz 2 c) und EXPERT-Klausel 1 ARB – der in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge der volljährigen Kinder und Enkelkinder

Ihre volljährigen Kinder / Enkelkinder sind auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (Fahrzeug) mitversichert. Ebenso sind alle Personen in der Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge versichert.

Klausel 13 zu §§ 21, 26 Absatz 2), 28 Absatz 2), 28 a Absatz 2) und EXPERT-Klausel 1 – Versicherungsschutz für die in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners lebenden, im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern im Verkehrsbereich

Es besteht Versicherungsschutz für die in der EXPERT-Klausel 1 genannten, in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners lebenden, im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern von Ihnen oder Ihres ehelichen / eingetragenen Lebenspartners als

- Fahrer fremder, nicht auf sie zugelassener Fahrzeuge und
- als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr und zwar beispielsweise als
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

Es besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer eines auf Sie in Deutschland zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Klausel 14 zu § 21, § 26 Absatz 6, § 28 Absatz 8 und § 28 a Absatz 9 ARB – Erweiterung des Rechtsschutzes für Luft- und Wasserfahrzeuge im privaten Bereich

Abweichend von §§ 21, 26 Abs. 6, 28 Abs. 8 und 28 a Abs. 9 ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der in §§ 21, 26 Abs. 1 und Abs. 2 a) und b), 28 Abs. 2 a), b), c) und 28 a Abs. 2 a), b), c) ARB genannten Personen als Fahrer, Eigentümer, Halter und Erwerber eines privat genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

Klausel 15 zu § 21 ARB – Fahrer-Rechtsschutz für die Familie im Notfall

Ergänzend zu § 21 Abs. 1 ARB besteht Rechtsschutz auch für den Fahrer eines von Ihnen und mit Ihrer Zustimmung zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie eines Anhängers.

Klausel 16 zu §§ 2 c), 27, 28, 28 a und 29 ARB – Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort

Versicherungsschutz für die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) ARB gilt auch für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem Ihrer minderjährigen oder volljährigen Kinder und / oder denen Ihres Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit selbstbewohnt wird. Bei volljährigen Kindern jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Der Versicherungsschutz gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch, wenn Sie oder einer der mitversicherten Personen Vermieter sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Klausel 17 zu §§ 25, 26, 28 und 28 a ARB – Rechtsschutz für Solaranlagen / thermische Solaranlagen / Photovoltaik / Windenergieanlage

Abweichend von § 3 Abs. 1 d) ff) ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen:

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person steht.
- Sie oder eine mitversicherte Person müssen eine natürliche Person sein.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,- Euro je Rechtschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

Klausel 18 zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

Ergänzend zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB besteht Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) ARB und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro von uns übernommen.

Klausel 19 zu § 2b) und § 6 Absatz 4 ARB – Geltungsbereich im Arbeitsrecht

Abweichend von § 6 Abs. 4 ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Arbeits-Rechtsschutz im Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 ARB.

Klausel 20 zu § 2 j) aa) ARB und § 5 Absatz 1 f) aa) ARB – Verkehrs-Rechtsschutz

Abweichend von § 2 j) aa) ARB und § 5 Abs. 1 f) aa) ARB besteht der Versicherungsschutz im Verkehrsbereich unabhängig davon, ob ein Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) droht oder nicht.

Klausel 21 zu § 2 e) ARB – Erweiterter Steuer(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 e) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren. Wir tragen hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro.

Klausel 22 zu § 5 Absatz 1 ARB – Übernahme von Reisekosten zum Versicherungsnehmer

Wir tragen die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwalts, wenn Sie oder die mitversicherte Person aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen können.

Klausel 23 zu § 2 f) aa) und bb) ARB und EXPERT-Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB (Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften) – Erweiterter Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten)

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 f) aa) und bb) ARB und EXPERT-Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Sozialgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Klausel 24 zu § 4 Absatz 2 ARB – Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz; sogenannte Einjahresregelung

Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch auf Rechtsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder in der vereinbarten Wartezeit eingetreten ist, besteht kein Rechtsschutz. Tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, bleiben jedoch zu Ihren Gunsten unberücksichtigt.

Dieses gilt nicht bei einem sogenannten Dauerverstoß. Ein Dauerverstoß liegt vor

- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen,
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

Klausel 25 zu § 2 g) bb) ARB – Erweiterter Verwaltungs(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 g) bb) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Verwaltungsgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren. **Wir tragen hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- Euro.**

Klausel 26 zu § 2 I) ARB – Erweiterter Versicherungsschutz im Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz auch dann, wenn Sie die kostenlose gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand in Anspruch nehmen könnten.

Klausel 27 zu § 3 Absatz 3 f) ARB – Halte- und Parkverstöße

Sie haben abweichend von § 3 Abs. 3 f) ARB Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Halte- und Parkverstößes, wenn ein Eintrag in das Fahrignungsregister (FAER) droht. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Halte- und Parkverstößes außerhalb Deutschlands.

Klausel 28 zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Wenn über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren beantragt wird, haben Sie ergänzend zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB auch Rechtsschutz für eine über das erste anwaltliche Beratungsgespräch hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts. **Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro von uns übernommen.**

Voraussetzung ist, dass der Insolvenzantrag während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrages gestellt wird und dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach § 2 b) ARB versichert ist.

Klausel 29 zu § 26 ARB – Verkehrs-Rechtsschutz auch für auf Kleinunternehmen zugelassene Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Leistungsarten im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, sofern diese auch privat genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner als Kleinunternehmer keine Mitarbeiter beschäftigen und Sie einen Gesamtumsatz von 25.000,- Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Klausel 30 zu § 3 Absatz 3 c) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Beratungs-Rechtsschutz bei Verbraucherinsolvenz

Abweichend zu § 3 Absatz 3 c) besteht Versicherungsschutz für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

Voraussetzung ist, dass der Insolvenzantrag während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrages gestellt wird.

Klausel 31 zu § 4 Absatz 1 ARB – Keine Wartezeit im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz bei verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Abweichend von § 4 Abs.1 besteht keine Wartezeit bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit stehen.

PRESTIGE-Klauseln

Klausel 1 zu §§ 25, 26, 27, 28 Absatz 2, 28 a Absatz 2 ARB – Personenkreis

Zu Ihrem mitversicherten Personenkreis zählen

- a) Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden sowie
- b) Ihre Eltern und Großeltern und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben. Dies gilt auch, wenn sie in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner selbstbewohnten Einfamilienhaus leben.
Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn sie aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (zum Beispiel Pflegeheim, vollstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen und der Übergang direkt erfolgt.
- c) Ihre dauerhaft pflegebedürftigen Familienangehörigen in gerader Linie und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und einen Pflegegrad besitzen.

Klausel 2 zu §§ 2 b), 4 Absatz 1 Satz 3, 25, 26, 27, 28, 28 a ARB – Ruhestands-Berufs-Rechtsschutz

Abweichend von § 2 b) ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen oder der einer mitversicherten Person, wenn Sie oder diese Person sich im Ruhestand befindet,

- aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung von Ruhestandsbezügen dient und
- aus dienst- oder versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der vor dem Ruhestand ausgeübten Tätigkeit.

Klausel 3 zu § 2 e) ARB und EXPERT-Klausel 21 – Erweiterter Steuer(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 e) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und

Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren.

Klausel 4 zu § 2 g) bb) ARB – Erweiterter Verwaltungs(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 g) bb) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Verwaltungsgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Klausel 5 zu §§ 2 k), 3 Absatz 2 g) ARB und EXPERT-Klausel 4 zu § 2 k) ARB und § 27 ARB – Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Die gemäß der EXPERT-Klausel 4 zu § 2 k) ARB erweiterte Leistung in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes nach § 2 k) ARB ist wie folgt zusätzlich erweitert:

Wir übernehmen je Rechtsschutzfall Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 a) ARB

- a) für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher Interessenwahrnehmung und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft;
- b) für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im Erbrecht bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,- Euro, wenn bei Ihnen nach Versicherungsbeginn eine der Erkrankungen eintritt, die in der nachstehenden Dread-Disease-Liste aufgezählt und die ärztlich festgestellt ist, für Sie in der speziellen Eigenschaft als Erblasser;
- c) wenn ein gerichtliches Betreuungsverfahren vor einem deutschen Gericht für Sie als Betroffenen oder für eine mitversicherte Person beantragt oder angeregt wird, für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Dies gilt nicht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person aktiv die Betreuung beantragen.

Dread-Disease-Liste

Disease (engl.) = Krankheit, Erkrankung; Dread (engl.) = Angst, Furcht

Als Dread Disease wird eine schwere Krankheit oder auch eine Unfallverletzung bezeichnet. Gegen deren Folgen kann man sich in unterschiedlicher Form über die in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgedeckten Behandlungskosten hinaus versichern. Die Versicherer bieten ihre unterschiedlichen Leistungen meistens für in speziellen Listen aufgezählte Krankheiten und Verletzungen an, beziehen damit eine Dread-Disease-Liste in die jeweiligen Vertragsunterlagen ein.

Krankheiten / Verletzungen, die als Rechtsschutzfall für den Erblasser-Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) ARB) gelten:

Demenz, Alzheimer, Parkinson, Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Nierenversagen, Erblindung, berufsbedingte HIV-Infektion, HIV-Infektion infolge Bluttransfusion, Transplantation eines Hauptorgans, Operation der Herzklappe, Operation der Aorta, Bypass-Operation, Kinderlähmung (Poliomyelitis).

Klausel 6 zu § 5 Absatz 5 b) ARB – Zinsloses Darlehen für eine Strafkautio

Um Sie oder eine mitversicherte Person von Strafverfolgungsmaßnahmen vorerst zu verschonen, zahlen wir bis zu 1 Mio. Euro als zinsloses Darlehen für eine zu Ihren Gunsten oder zugunsten einer mitversicherten Person zu stellende Kautio. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gemäß § 5 Abs. 5 b) Satz 2 bis 4 ARB.

Klausel 7 zu §§ 2 c), 29 ARB – Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für sämtliche privat und selbstgenutzten Wohnungen / Grundstücke in Deutschland

Über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz besteht für Sie und Ihren Ehe- / Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte Versicherungsschutz für

- sämtliche innerhalb Deutschlands selbstgenutzter Wohnungen / Grundstücke sowie der dazugehörigen Garage / dem Stellplatz sowie
- sämtliche ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnungen (Beispiel: Ferienwohnung / -haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB.
Sofern die ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnungen außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB betroffen sind, besteht Versicherungsschutz jedoch für maximal drei gemeldete Schadenfälle je Versicherungsjahr. Wir tragen hierfür je Rechtsschutzfall Kosten nach § 5 Abs. 1 und 2 ARB bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro.

Klausel 8 zu § 6 ARB – Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen und Versicherungsschutz außerhalb Europas auch bei Aufenthalt aufgrund von Versetzung oder Abordnung

Ihr Rechtsschutz für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 ARB eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 ARB zur notwendigen Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- ist innerhalb des in § 6 Abs. 1 ARB genannten Gebiets unbegrenzt,

- ist außerhalb dieses Gebiets unbegrenzt.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch von Ihnen über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Zudem haben Sie abweichend von § 6 Abs. 2 ARB auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 ARB, wenn Ihr Aufenthalt wegen einer Versetzung oder Abordnung durch Ihren Arbeitgeber erfolgt ist.

Klausel 9 zu §§ 21, 26 Absatz 2), 28 Absatz 2), 28 a Absatz 2) ARB und EXPERT-Klausel 1 – Versicherungsschutz für die in Ihrem Haushalt lebenden Eltern und / oder Großeltern im Verkehrsbereich

Es besteht Versicherungsschutz für die in der PRESTIGE-Klausel 1 genannten, in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners lebenden Eltern und / oder Großeltern von Ihnen oder Ihres ehelichen / eingetragenen Lebenspartners als

- Fahrer fremder, nicht auf sie zugelassener Fahrzeuge und
- als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr und zwar beispielsweise als
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

Es besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer eines auf sie in Deutschland zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Klausel 10 zu §§ 21, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Verkehrs-Rechtsschutz für Fahrzeuge außerhalb Deutschlands

Sie und die mitversicherten Personen sind in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter auch jedes außerhalb Deutschlands und innerhalb Europas gemäß § 6 Abs. 1 ARB bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers versichert.

Während der Versicherungsdauer gilt der Versicherungsschutz für ein zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug ab der Zulassung auf Sie, wenn uns das amtliche Kennzeichen innerhalb eines Monats mitgeteilt wird. Für ein zulassungsfreies Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen gilt das Gleiche ab Beginn der hierfür vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Fristüberschreitung beginnt der Versicherungsschutz für das Fahrzeug mit dem Eingang der Meldung bei uns.

Klausel 11 zu §§ 25, 26, 28 und 28 a ARB – Rechtsschutz für Solaranlagen / thermische Solaranlagen / Photovoltaikanlagen / Windenergieanlagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 d) ff) ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen:

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person steht.
- Sie oder eine mitversicherte Person müssen eine natürliche Person sein.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit

dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem **Höchstbetrag von 25.000,- Euro je Rechtschutzfall**.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

Klausel 12 zu § 9 a ARB Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit – Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Ihr Versicherungsvertrag kann, solange Sie arbeitslos gemeldet (i.S.d. § 137 Sozialgesetzbuch III) oder voll erwerbsgemindert (§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI) sind, für maximal zwei Jahre beitragsfrei gestellt werden. Alle Voraussetzungen gemäß § 9 a ARB müssen vorliegen.

Klausel 13 zu § 3 Absatz 2 k) aa) ARB – Verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen

Abweichend von § 3 Abs. 2 k) aa) ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen für die Vergabe von Studienplätzen für maximal ein verwaltungsrechtliches Verfahren (Hauptverfahren inklusive eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragslaufzeit. **Hierfür besteht eine Wartezeit von zwölf Monaten.**

Klausel 14 zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB und EXPERT-Klausel 18 – Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

Ergänzend zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB besteht Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim **Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung**, mit der Ihr Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) ARB und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. **Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- Euro von uns übernommen.**

Klausel 15 zu § 13 Absatz 2 ARB – Kündigungsrecht nach Versicherungsfall

Wir können abweichend von § 13 Abs. 2 ARB Ihren Versicherungsvertrag erst nach drei Rechtsschutzfällen, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und in denen wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, kündigen.

Ihnen steht dieses außerordentliche Kündigungsrecht bereits nach einem Rechtsschutzfall, in dem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, zu.

Klausel 16 zu § 4 ARB – Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs.1, 2 und 4 ARB vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewähren wir Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadenfalls lückenlos seit mindestens drei Jahren bei uns versichert ist und Ihnen eine Meldung des Schadenfalls nicht früher möglich war.

Klausel 17 zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB und EXPERT-Klausel 28 – Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Wenn über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren beantragt wird, haben Sie ergänzend zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB sowie EXPERT-Klausel 28 auch Rechtsschutz für eine über das erste anwaltliche Beratungsgespräch hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts. **Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro von uns übernommen.**

Voraussetzung ist, dass der Insolvenzantrag während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrages gestellt wird und dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach § 2 b) ARB versichert ist.

Klausel 18 zu § 4 Absatz 2 ARB – Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz; sogenannte Einjahresregelung

Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch auf Rechtsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder in der vereinbarten Wartezeit eingetreten ist, besteht kein Rechtsschutz. Tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, bleiben jedoch zu Ihren Gunsten unberücksichtigt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum (sogenannter Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn der Dauerverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums begonnen hat, erhalten Sie Rechtsschutz. Wenn der Dauerverstoß jedoch vor dem versicherten Zeitraum begonnen hat, haben Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Dauerverstoß unberücksichtigt, der länger als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung beendet ist.

Klausel 19 §§ 25 und 26 ARB – Rechtsschutz für Kleinunternehmer

Abweichend von §§ 25 und 26 besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner auch als Kleinunternehmer, soweit Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und einen Gesamtumsatz von 25.000,- Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Klausel 20 zu § 3 Absatz 3 c) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Beratungs-Rechtsschutz bei Verbraucherinsolvenz

Abweichend zu § 3 Absatz 3 c) besteht Versicherungsschutz für ein erstes Beratungsgespräch und die darüber hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. **Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Insolvenzverfahren übernommen.** Voraussetzung ist, dass der Insolvenzantrag während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrages gestellt wird.

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gemäß § 27 ARB

Diese besonderen Bedingungen müssen jeweils einzeln als Zusatzvereinbarung zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz mit § 27 ARB von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten die grundlegenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB 2026).

§ 1 Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Absatz 9 ARB)

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten für Ihren beruflichen Bereich innerhalb Ihres land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs (inkl. Cross Compliance).

(Beispiel: Im Rahmen einer Überprüfung des landwirtschaftlichen Betriebs stellen die Prüfer fest, dass Sie in erheblichem Umfang gegen die einschlägige Düngeverordnung verstoßen haben sollen. Ihnen drohen empfindliche Einbußen durch Kürzung der Direktzahlungen. Da Sie das Prüfungsergebnis für nicht gerechtfertigt halten, möchten Sie mit anwaltlicher Hilfe Ihre Interessen wahren.)

- (2) In dieser Leistungsart entsteht ein Anspruch auf Rechtsschutz entsprechend § 4 Abs. 1 d) ARB, wenn ein Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum ausgelöst wurde durch einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, den Sie oder ein anderer begangen haben oder begangen haben sollen. Der Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die weiteren Bestimmungen der §§ 4 und 4 a ARB gelten entsprechend.
- (3) Jede versicherte Person trägt je Rechtsschutzfall in dieser Leistungsart eine Selbstbeteiligung in vereinbarter Höhe an den von uns innerhalb des Leistungsumfanges nach § 5 ARB zu erbringenden Leistungen.
- (4) Der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 I) ARB gilt nicht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 2 Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Absatz 10 ARB)

Wenn besonders vereinbart, besteht teilweise abweichend von § 3 Abs. 3 e) ARB auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, die Ihren beruflichen Bereich innerhalb Ihres land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs betreffen.

(Beispiel: Im Zuge eines Straßenneubaus sollen Sie einen Teil Ihrer Ackerflächen an die Kommune veräußern. Da Sie die in Frage kommende Fläche zum Anbau von Futtermittel benötigen, wehren Sie sich gegen den kommunalen Anspruch. Ihnen droht ein Enteignungsverfahren, gegen das Sie sich mit anwaltlicher Hilfe zur Wehr setzen möchten.)

§ 3 Rechtsschutz für Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe (§ 27 Absatz 12 ARB)

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Eigentümer eines in Deutschland liegenden und im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils zwecks land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs und aus dem dafür abgeschlossenen Pachtverhältnis in Ihrer Eigenschaft als Verpächter.
- (2) Bei mehreren von Ihnen verpachteten Objekten muss jedes zu versichernde Objekt im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein genau bezeichnet werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch den Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB.
- (4) Wir tragen für diese Leistungsart die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 ARB abzüglich einer von Ihnen zu tragenden Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall in vereinbarter Höhe.
- (5) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls entsprechend der Definition in § 4 Abs. 1 d) ARB und nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten entsprechend § 4 Abs. 1 ARB.

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbständige gemäß § 28 ARB – Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB 2026 von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 28 Abs. 1 a) ARB stehen.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus haben Sie auch keinen Versicherungsschutz

- (1) für Streitigkeiten von Gesellschaftern untereinander sowie der Gesellschaft / des Unternehmens / Betriebes mit einem oder mehreren Gesellschaftern / Unternehmens- / Betriebsinhabern oder mit mitversicherten Gesellschaften / Unternehmen / Betrieben;
- (2) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Handelsvertreter- oder Maklerrecht;
- (3) für die Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben sowie Betriebsteilen;
- (4) wenn und soweit ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

§ 4 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten gemäß § 5 Abs. 1 a) und b) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro je Kalenderjahr. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutzfälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, rechnen wir zusammen. Es gilt eine Streitwertobergrenze von 500.000,- Euro. Es gilt eine vertraglich vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.



Allgemeine Tarifbestimmungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG (Stand: 01/2026)

A. Allgemein

Aufgaben der DMB Rechtsschutz

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.

Wir unterstützen Sie dabei, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen.

Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie die jeweils gesondert vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.

Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist, dass Sie Ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz Ihrer Firma oder Ihrer Selbstständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, den Sitz Ihrer Firma oder Ihrer Selbstständigkeit oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

Anrede

Ist von Ihnen als Versicherungsnehmer die Rede, ist dies geschlechterneutral zu verstehen und meint männlich, weiblich oder divers. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Nennung von Ehe- oder Lebenspartner, weiteren Personen oder Personenbezeichnungen.

Vertragsdauer

Ihr Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, Ihr Vertrag wird unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt oder Sie oder wir machen von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch. Ihr Versicherungsvertrag kann zudem für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. In diesem Fall gewähren wir Ihnen einen Beitragsnachlass von 5 %.

Selbstbeteiligung

Sofern Sie eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart haben, kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zum Tragen.

Die Selbstbeteiligung entfällt im Rahmen der Mediation gemäß §§ 5 a und 5 b ARB.

Sofern die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Wege der Mediation nicht erledigt werden konnte und Sie zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt haben, entfällt die Selbstbeteiligung in Ihrer nachfolgenden rechtlichen Interessenwahrnehmung durch einen Rechtsanwalt.

Sofern Sie die EXPERT- oder PRESTIGE-Klauseln der ARB gesondert vereinbart haben, entfällt die Selbstbeteiligung für den Fall, dass die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen durch eine anwaltliche Erstberatung abschließend erledigt wird.

Schadenfreiheits-Beratungsbonus (SfB3)

Besteht Ihr Versicherungsvertrag bei uns seit mindestens drei Jahren und es wurde von Ihnen noch keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt, werden wir einmalig Kosten bis zu 250,- Euro für eine Erstberatung zu Ihren Gunsten übernehmen, auch wenn (noch) keine Leistungspflicht besteht. Voraussetzung ist zudem, dass sich die Beratung auf eine unter den Versicherungsschutz fallende Leistungsart bezieht.

Wartezeit

Für folgende Leistungsarten gilt eine Wartezeit von drei Monaten gemäß § 4 Abs. 1 ARB:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten)
- Verwaltungs-Rechtsschutz.

Keine Wartezeit besteht gemäß § 4 ARB im:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
- Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz und im Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Weitere Wartezeiten können gesondert vertraglich vereinbart sein.

Wegfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das des Vorversicherers anschließt.

Single-Tarif / Einpersonen-Haushalt

Der Tarif für den Single- / Einpersonen-Haushalt gilt für diejenigen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen noch in einer sonstigen Partnerschaft leben. Mitversichert sind Ihre Kinder.

Nichtselbständige / Selbständige

Der Rechtsschutz für Privatkunden kann auch abgeschlossen werden, wenn Sie und / oder Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben; dann besteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Haben Sie darüber hinaus Versicherungsschutz im Umfang EXPERT gesondert vereinbart, besteht im Rahmen des § 26 ARB Versicherungsschutz für alle versicherten Leistungsarten im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, wenn diese auf Ihr Kleinunternehmen oder das Ihres mitversicherten Lebenspartners zugelassen sind und diese auch privat genutzt werden. Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner als Kleinunternehmer keine Mitarbeiter beschäftigen und einen Gesamtumsatz von 25.000,- Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Haben Sie darüber hinaus Versicherungsschutz im Umfang PRESTIGE gesondert vereinbart, besteht im Rahmen der §§ 25 und 26 ARB Versicherungsschutz für Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner auch als Kleinunternehmer, soweit keine Mitarbeiter beschäftigt und ein Gesamtumsatz von 25.000,- Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Familiendefinition im Verkehrsbereich

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind alle auf Sie und / oder die mitversicherte Person (Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige und volljährige Kinder) zugelassenen Fahrzeuge zu Lande sowie Anhänger ohne Nennung des amtlichen Kennzeichens versichert. Im Standard-Tarif sind die Fahrzeuge der volljährigen Kinder jedoch nicht mitversichert.

Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Ihre Stief-, Pflege- und Adoptivkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für Sie sowie die im jeweiligen Tarif mitversicherten Personen auch auf die Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr in der Eigenschaft u. a. als Fußgänger, Skater, Fahrgast und Radfahrer.

Wurde der Versicherungsschutz im Umfang des EXPERT oder PRESTIGE vereinbart, so besteht Versicherungsschutz für die volljährigen Kinder und Enkelkinder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer.

Die in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres Lebenspartners lebenden Eltern, Schwiegereltern und Großeltern sind ebenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer rechtsschutzversichert.

Familiendefinition für den privaten Bereich (ohne den Verkehrs-Rechtsschutz)

Soweit in den Rechtsschutz-Bausteinen Familienangehörige mitversichert sind, bezieht sich dies auf den nachfolgenden Personenkreis:

- Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts), der / die nicht im gleichen Haushalt mit Ihnen wohnen muss, sowie Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres Lebenspartners,
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Ihres versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer

angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Ihre Stief-, Pflege- und Adoptivkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners.

Haben Sie Versicherungsschutz im Umfang des EXPERT gesondert vereinbart, dann ist der Versicherungsschutz auch auf Ihre oder die Ihres versicherten Lebenspartners in Ihrem oder seinem Haushalt lebenden im Ruhestand befindlichen Eltern, Schwiegereltern und Großeltern erweitert sowie auf Ihre und die Ihres versicherten Lebenspartners minderjährigen Enkelkinder, sofern sie in Ihrem oder seinem Haushalt leben und Ihre und die Ihres versicherten Lebenspartners unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (gleich welchen Geschlechts) lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Haben Sie darüber hinaus Versicherungsschutz im Umfang PRESTIGE gesondert vereinbart, dann ist der Versicherungsschutz auch auf Ihre und die Ihres versicherten Lebenspartners minderjährigen Enkelkinder, sofern sie sich bei Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden, erweitert. Ebenso besteht Versicherungsschutz auch auf die in Ihrem Haushalt oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners lebenden Eltern, Schwiegereltern und Großeltern, die sich nicht im Ruhestand befinden. Dies gilt auch, wenn sie in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen oder Ihrem versicherten Lebenspartner selbstbewohnten Einfamilienhaus leben. Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn sie aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (zum Beispiel Pflegeheim, vollstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen und der Übergang direkt erfolgt. Ferner besteht Versicherungsschutz für Ihre dauerhaft pflegebedürftigen Familienangehörigen in gerader Linie und die Ihres versicherten Lebenspartners, sofern sie in Ihrem oder im Haushalt Ihres versicherten Lebenspartners leben und einen Pflegegrad besitzen.

Im Haushalt lebend bedeutet, dass die mitversicherten Personen unter derselben Adresse wie Sie gemeldet sind. Sie leben nicht mehr im gleichen Haushalt, wenn die mitversicherten Personen einen eigenständigen Mietvertrag abgeschlossen haben oder im Eigenheim leben.

Rechtsschutz für E-Bikes und E-Scooter

Wenn Sie Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Nutzung eines E-Scooters benötigen, ist hierfür der Verkehrs-Rechtsschutz notwendig, da E-Scooter als Kraftfahrzeuge gelten.

Wenn Sie Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem E-Bike benötigen, ist hierfür ebenfalls der Verkehrs-Rechtsschutz notwendig, wenn für die Nutzung des E-Bikes ein Versicherungskennzeichen erforderlich ist.

Beiträge

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge, die Sie im Voraus zu zahlen haben. Die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist eingeschlossen. Wir erheben keine Nebengebühren.

Zahlweise

Sie können Ihren Beitrag je nach Vereinbarung durch einen Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag zahlen. Für die jeweiligen unterjährig Zahlweisen gelten fest vereinbarte Endbeiträge.

Sie können eine monatliche oder vierteljährliche Zahlweise vereinbaren, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen.

Beitragsanpassung

Ihr Vertrag unterliegt der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) können Sie für den Privatbereich ab dem Versicherungsschutz im Umfang des EXPERT und PRESTIGE sowie als Gewerbekunde für Ihren Gewerbebereich als Zusatzbaustein abschließen. Im KOMedEX und AGROMEX ist der SSR bereits enthalten. Die Leistungen des SSR gehen deutlich über die des normalen Straf-Rechtsschutzes hinaus. Spezialisierte Rechtsanwälte (Strafverteidiger) kümmern sich auf Honorarbasis um die Verteidigungsstrategie, eigenbeauftragte qualifizierte Gutachter unterstützen auf Honorarbasis die Verteidigung. Rechtsschutz besteht bei uns auch für den Vorwurf von Vorsatzdelikten (Beispiele: Schwere Körperverletzung, Beleidigung, Betrug, Untreue, Diebstahl), solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Wir übernehmen die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen. Die Versicherungssumme ist im privaten Bereich unbegrenzt. Für den gewerblichen Bereich beträgt die Versicherungssumme 500.000,- Euro.

Wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird Ihnen oder der mitversicherten Person von uns eine Strafkautions als Darlehen bis zu einer Höchstsumme von 350.000,- Euro im privaten Bereich und 150.000,- Euro für den gewerblichen Bereich zur Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS)

Den Cyber-Rechtsschutz (CRS) können Sie für den Privatbereich ab dem Versicherungsumfang EXPERT und PRESTIGE sowie als Gewerbekunde mit KOMPEX und KOMedEX ausschließlich für den privaten Bereich als Zusatzbaustein

abschließen. Der Cyber-Rechtsschutz bietet zum Beispiel Rechtsschutz bei einem Datenmissbrauch, dem Identitätsdiebstahl oder auch bei Cyber-Mobbing. Eine Wartezeit besteht hierfür nicht.

Die Versicherungssumme im Geltungsbereich des § 6 Abs.1 (innerhalb Europas) ist unbegrenzt. Außerhalb Europas beträgt die Deckungssumme 100.000,- Euro.

Vorsorge-Rechtsschutz

Kommt bei Ihnen ein weiteres, gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu oder nehmen Sie erstmalig eine gemäß unserem Tarif versicherbare selbständige gewerbliche Tätigkeit auf, besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang.

Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen / -verbesserungen

Erweitern wir in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken, ohne einen Mehrbeitrag dafür zu erheben, werden Sie automatisch so gestellt, als hätten Sie diese Leistungen mitversichert (sogenannte Update-Garantie).

B. Besonderheiten

1. Privatkunden

Tarifgruppen

Unterschieden wird zwischen dem Normaltarif (N-Tarif) und dem Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (B-Tarif).

Für die Anwendung des Tarifs für den öffentlichen Dienst genügt es, wenn entweder Sie, Ihr Ehepartner oder Ihr nichtehelicher Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder waren (Pensionär).

Beitragsreduzierung und -befreiung

Wenn Sie arbeitslos werden und Ihr Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten besteht, so können Sie bei uns eine Beitragsreduzierung um 50 % beantragen, sofern Sie mindestens zwei Jahre in einem ungekündigten und unbefristeten, nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht beschäftigt waren und Arbeitslosentgelt beziehen oder bezogen.

Der Anspruch ist unverzüglich geltend zu machen und besteht maximal für zwölf Monate.

Sofern für Sie Versicherungsschutz im Umfang des EXPERT besteht, können Sie für die Dauer von maximal einem Jahr, wenn PRESTIGE besteht, für die Dauer von maximal zwei Jahren eine vollständige Beitragsbefreiung beantragen.

Besteht für Sie Versicherungsschutz im Umfang des PRESTIGE, so kann eine Beitragsbefreiung auch beantragt werden, wenn bei Ihnen eine volle Erwerbsminderung besteht. Zudem müssen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Arbeitslosigkeit erfüllt werden (vergleiche oben).

Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn Versicherungsschutz für den Vermieter-Rechtsschutz abgeschlossen wurde.

Versicherungssumme

In den gewählten Tarifen gilt folgende Versicherungssumme als vereinbart:

Tarif	innerhalb Europa	weltweit
Standard	1 Mio. Euro	250.000,- Euro
EXPERT	unbegrenzt	unbegrenzt
PRESTIGE	unbegrenzt	unbegrenzt

Strafkautionsdarlehen

Wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird Ihnen oder der mitversicherten Person von uns eine Strafkautionsdarlehen bis zu einer Höchstsumme von

200.000,- Euro im Standard-Tarif

500.000,- Euro im EXPERT-Tarif

1 Mio. Euro im PRESTIGE-Tarif

zur Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.

Versicherungsschutz für unbebaute land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Für Sie als Privatkunden ab dem Versicherungsumfang EXPERT oder PRESTIGE kann als Zusatzvereinbarung Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer und / oder Verpächter von unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass Sie zuvor einen Rechtsschutzvertrag für Land- und / oder Forstwirte (Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz) abgeschlossen hatten und Ihren Beruf als Land- und / oder Forstwirt aufgegeben haben. Zudem muss eine nahtlose Weiterversicherung gegeben sein.

2. Gewerbekunden, Landwirte und Vereine

Versicherungssumme KOMPEX, KOMedEX, AGROMEX und Vereins-Rechtsschutz

Die Versicherungssumme im gewerblichen Bereich beträgt max. 1 Mio. Euro innerhalb Europas. Im privaten Bereich des KOMPEX und KOMedEX liegt die des EXPERT zugrunde.

Die Versicherungssumme weltweit beträgt im gewerblichen Bereich 100.000,- Euro und im AGROMEX 150.000,- Euro.

Strafkautionsdarlehen im KOMPEX, KOMedEX, AGROMEX und Vereins-Rechtsschutz

Wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird Ihnen oder einer mitversicherten Person von uns eine Strafkautionsdarlehen bis zu einer Höchstsumme im

KOMPEX von 300.000,- Euro,

KOMedEX, AGROMEX und Vereins-Rechtsschutz von 250.000,- Euro

zu Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.

KOMPEX für Gewerbekunden

KOMPEX ist der Rechtsschutz für kleinere bis mittlere Unternehmen sowie Selbständige und Freiberufler, die nicht nur Schutz für ihr Gewerbe wollen, sondern auch Rechtsschutz im Privatbereich suchen. Der KOMPEX kombiniert die umfassende Produktlinie EXPERT im privaten Bereich mit speziell auf die gewerblichen Bereiche zugeschnittenen Rechtsschutz wie zum Beispiel Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber, Antidiskriminierungs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für alle gewerblich genutzten Immobilien und Fahrzeuge u. v. m. und bietet damit sowohl die gewerbliche als auch die private Absicherung.

Gegen einen Mehrbeitrag kann als Zusatzbaustein der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Verträgen mit Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt 100.000,- Euro pro Kalenderjahr. Es gilt eine Streitwertobergrenze von 500.000,- Euro sowie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- Euro.

Branchenausschlüsse im KOMPEX

Die folgenden Branchen sind über den KOMPEX nicht versicherbar:

- Personalleasing- und Zeitarbeitsfirmen
- Ärzte, Arztpraxen, Heilberufe (siehe KOMedEX)
- Apotheken (siehe KOMedEX)
- Altenheime und Pflegedienste
- Wach- und Schließgesellschaften
- Bewachungsunternehmen, Security-Unternehmen und Personenschutz
- Diskotheken, Nachtclubs, Bars
- Speditionen, Transport- und Kurierbetriebe
- Bus-, Mietwagen- und Taxiunternehmen, Autovermietungen
- Fahrschulen
- Recycling- und Entsorgungsunternehmen
- Gebäudereinigungsunternehmen
- Tankstellen, Kfz-Händler, Autolackierereien
- Mülldeponien und Müllverwertung
- Fondsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften
- Wettbüros
- Asbestbe- / verarbeitung
- Parteien und politische Vereinigungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

KOMedEX Rechtsschutz für medizinische Berufe

KOMedEX ist der Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, selbständige Apotheker, Heilpraktiker, Optiker, Hörgeräte-Akustiker, Krankengymnasten, Masseure und weitere Berufsgruppen mit besonderen Leistungen speziell für medizinische Berufe und Bereiche, etwa dem Praxis-Vertrags-Rechtsschutz, dem Spezial- Straf-Rechtsschutz und dem optionalen Regress-Rechtsschutz für Ärzte und Apotheker. Die Kombination der speziell für diese Zielgruppe entwickelten gewerblichen Absicherung mit dem mehrfach ausgezeichneten privaten EXPERT-Schutz macht KOMedEX zu einem besonders leistungsstarken und modernen Angebot. Gegen einen Mehrbeitrag kann der sogenannte Regress-Rechtsschutz eingeschlossen werden.

Versicherungsschutz für Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen

Praxisgemeinschaften = mehrere Ärzte in einer Praxis, wobei jeder selbst über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnet: Jeder Arzt muss sich gesondert im KOMedEX versichern.

Gemeinschaftspraxen bzw. Berufsausübungsgemeinschaften = mehrere Ärzte in einer Praxis, die über die Kassenärztliche Vereinigung auch gemeinschaftlich abrechnen: Ein KOMedEX genügt.

Weitere Ärzte / Inhaber können über den Zusatzbaustein für den privaten Bereich mitversichert werden.

Für ein Arzt-Ehepaar genügt ebenfalls ein KOMedEX-Vertrag, unabhängig davon, ob es sich um eine Praxisgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis handelt.

Branchenausschlüsse im KOMedEX

Die folgenden Branchen sind über den KOMedEX nicht versicherbar:

- Radiologen und radiologische Praxen
- Nuklearmediziner und nuklearmedizinische Praxen
- Laborärzte und medizinische Laborpraxen
- Schönheits-Chirurgen und entsprechende Praxen
- Ästhetisch-plastische Chirurgie
- Privatkliniken / Tageskliniken
- Versand- / Internet-Apotheken
- Tierkliniken
- Stationäre und ambulante Alten-, Pflege- und Krankenpflegedienste
- Heiler und Schamanen
- Hebammen / Entbindungshelfer

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Rechtsschutz für Vereine

Vereine, deren gesetzliche Vertreter, Beschäftigte / Angestellte des Vereins und die Mitglieder des Vereins können im Rahmen ihrer Tätigkeiten rechtsschutzversichert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eingetragene Vereine handelt, die weder auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet sind und, dass es sich um einen Sport- oder Geselligkeitsverein handelt.

AGROMEX Rechtsschutz für Land- und Forstwirte

AGROMEX ist die Kompaktlösung für Land- und Forstwirte, Weinbau- und Gartenbaubetriebe sowie Baumschulen mit dem Landwirtschafts- und Verkehrs- Rechtsschutz. Besonderheiten sind Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich auch in Cross-Compliance-Angelegenheiten, Verwaltungs-Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich, Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen.

Optional kann AGROMEX um den Zusatzbaustein Rechtsschutz für Verpächter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsteilen erweitert werden.

Zusätzlich kann der EXPERT- oder PRESTIGE-Schutz für den gesamten versicherten Personenkreis (Angehörige, Hoferbe, Alttenteiler etc.) abgeschlossen werden.

Voraussetzung für den Abschluss des AGROMEX ist, dass Sie als Inhaber des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaft sind und der Betrieb nicht gewerbsteuerpflichtig ist. Gewerbesteuerpflichtige Betriebe oder Betriebsteile können über den Gewerbetarif der DMB Rechtsschutz versichert werden.

Beitragsberechnung für KOMPEX und KOMedEX

Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der Anzahl der Mitarbeiter. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl sieht wie folgt aus:

Vollzeitmitarbeiter = 1 Mitarbeiter

Teilzeitkräfte / Leiharbeiter = 0,5 Mitarbeiter

Alle übrigen Beschäftigten (Azubi, Aushilfen, ABM, geringfügig Beschäftigte) = 0,25 Mitarbeiter,

Inhaber / Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige 1. Grades = ohne Berechnung.

Bei der Berechnung der Mitarbeiter wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet, ab 0,6 Mitarbeiter aufgerundet.

Im KOMedEX wird ein Beitragsnachlass von 50 % in der Zeit der Vorbereitung auf eine ärztliche Niederlassung bzw. Geschäftsaufnahme gewährt.

Beitragsberechnung für den Vereins-Rechtsschutz

Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder.

Beitragsberechnung für den AGROMEX

Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der Hektar-Größe der gesamten eigenen land- und / oder forstwirtschaftlichen Flächen, die selbstgenutzt werden, sowie der fremden, zum Betrieb hinzugepachteten Flächen und der eigenen

verpachteten Nutzflächen.

- 100 % für Äcker, Wiesen, Grünflächen, Grünbrachen, Gemüse-, Obst- und Weinbauflächen sowie Baumschulen und Fischzuchtanlagen
- 50 % bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wälder, Parkanlagen)
- Nicht zu berücksichtigen sind für die Berechnung der Fläche: Heide, sonstige Wasser-Flächen (ausgenommen: Teichwirtschaft), Moor- und Ödland-Flächen, stillgelegte Flächen.

C. Assistenzleistungen

DMB RECHT–Hotline

Wir bieten Ihnen die kostenlose telefonische Erstberatung durch unabhängige Rechtsanwälte über die deutschlandweit gebührenfreie DMB RECHT–Hotline. Dort erhalten Sie Rechtsauskünfte in allen Rechtsgebieten, auch in nicht versicherten oder nicht versicherbaren Rechtsgebieten. Ohne Wartezeit und ohne zahlenmäßige Beschränkung. Eine Erfassung als Schadenfall erfolgt nicht.

DMB RECHT–Mail

Über die DMB RECHT–Mail können Sie eine Frage zu rechtlichen Problemen senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit Ihnen auf.

DMB RECHT Einigungshilfe (Mediation)

Die DMB RECHT Einigungshilfe dient der schnellen Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht, die sogenannte Mediation. Ein neutraler Mediator hilft den Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierfür stellen wir einen Mediator, der zugleich Rechtsanwalt ist.

Rechtliche persönliche Vorsorge

Wir bieten Ihnen im EXPERT, PRESTIGE, KOMPEX und KOMedEX Hilfe rund um die rechtliche persönliche Vorsorge. Über den Vorsorge-Assistenten können Sie und mitversicherte Personen ganz leicht online individualisierte Vorsorge-Verfügungen erstellen (Beispiele: Vorsorgevollmacht, Patienten-, Betreuungs-, Sorgerechts- und Haustierverfügungen). Bei Bedarf beraten unabhängige Rechtsanwälte zum Vorsorge-Dokument. Auf Wunsch erfolgt die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer, hierfür übernehmen wir die Gebühren.

Vorsorge-Assistent zur Testamentserstellung

Wir bieten Ihnen im PRESTIGE Hilfe bei der rechtssicheren Erstellung von Bestattungsverfügungen und Testamenten an.

Über den Testaments-Assistenten können Sie und mitversicherte Personen einfach und rechtssicher regeln, wer erben soll. Der Online-Assistent enthält flexible Hilfestellungen zu Erbfolge, Pflichtteil und mehr für eine schnelle und komfortable Erstellung einer Testamentsvorlage. Mit dem Online-Assistenten können Sie auch Ihren digitalen Nachlass regeln.

Vorsorge-Assistent Unternehmensvollmacht

Wir stellen versicherten Land- und Forstwirten, Weinbau- und Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen im Rahmen des § 27 ARB, dem gewerblich tätigen Versicherungsnehmer im Rahmen des § 28 ARB, den niedergelassenen Ärzten, selbständigen Apothekern und Versicherungsnehmern in medizinischen Berufen und Bereichen im Rahmen des § 28 a ARB den Vorsorge-Assistenten zur einfachen Erstellung einer rechtssicheren Unternehmensvollmacht zur Verfügung. Mit einer Unternehmensvollmacht legen Sie fest, wer unter welchen Auflagen Ihre Geschäfte weiterführt, wenn Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Sie sichern damit im Notfall den Fortbestand Ihres Unternehmens, die Versorgung Ihrer Familie und die Arbeitsplätze Ihrer Angestellten.

DMB RECHT Forderungshilfe

Wir stellen versicherten Land- und Forstwirten, Weinbau- und Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen im Rahmen des § 27 ARB, dem gewerblich tätigen Versicherungsnehmer im Rahmen des § 28 ARB, den niedergelassenen Ärzten, selbständigen Apothekern und Versicherungsnehmern in medizinischen Berufen und Bereichen im Rahmen des § 28 a ARB, dem versicherten Verein im Rahmen des § 24 a sowie beim Vermieter-Rechtsschutz in den Produkten EXPERT und PRESTIGE die DMB RECHT Forderungshilfe zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Über die DMB RECHT Forderungshilfe kann die Beauftragung eines Inkassodienstleisters zur Einziehung von unbezahlten, fälligen und unstrittigen Zahlungsforderungen erfolgen. Neben dem Forderungsmanagement können auch Wirtschaftsauskünfte und Bonitätsauskünfte online zu Sonderkonditionen eingeholt werden.

Psychologische Soforthilfe nach Cyber-Mobbing

Wir bieten Ihnen mit dem Zusatzbaustein Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich die psychologische Beratung am Telefon nach Cyber-Mobbing an mit konkreten Lösungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen. Auf Wunsch werden spezialisierte Psychologen vor Ort oder zuständige Polizeibehörden genannt. Die Beratung über die gebührenfreie Hotline ist für Sie und mitversicherte Personen kostenfrei. Ohne Wartezeit und ohne Erfassung als Schadenfall.

Cyber-Check

Wenn Sie den Zusatzbaustein Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich abgeschlossen haben, können Sie und

mitversicherte Personen online den Cyber-Check für mehr Sicherheit im Netz nutzen. Der Cyber-Check hilft dabei, das Ausspähen Ihrer persönlichen Daten im Internet zu verhindern und schützt damit im Vorfeld vor Datendiebstahl und Online-Betrug. Identitätsmissbrauch und finanzielle Schäden können so verhindert werden. Die Assistancleistung wird über einen externen Dienstleister angeboten. Für die Nutzung des Cyber-Checks ist die Online-Registrierung beim Kooperationspartner erforderlich.



Anwaltskosten. Siehe hierzu *RVG*.

Anwaltsuche. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Ihnen erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Ihres Wohnorts. In den empfohlenen Anwaltsbüros werden Sie fachlich gut vertreten. Die Abwicklung des Mandats ist mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Sie und Ihre Probleme verbunden. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin selbst einen Anwalt Ihres Vertrauens aussuchen. Sie erreichen unseren Service unter der deutschlandweit gebührenfreien Rufnummer **0800/36273248** von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline* und *Telefonische Erstberatung*.

ARB. Abkürzung für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung. Die ARB haben juristisch den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Volksmund besser bekannt als „das Kleingedruckte“.

Auslandsschaden bedeutet, dass Ihr *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außerhalb Deutschlands (siehe *Geltungsbe- reich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines in Ihrer Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Ihrer Wohnung entfernt, übernimmt die DMB Rechtsschutz zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Ihrer Nähe, der für Sie den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbe- reich / Korrespondenz-Anwalt*.

Ausschlüsse / Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten. Auch in der Rechtsschutz-Versicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Tarifen nicht möglich wäre. Innerhalb der grundsätzlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zumeist nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. So ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare „*Baurisiko*“ nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, zum Beispiel Ehescheidungs-, Unterhalts- und Erbauseinandersetzung-Verfahren gilt das Gleiche. Zweck der Ausschlüsse ist natürlich, den Versicherungsbeitrag für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.

BaFin. Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Beitragsanpassung. Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Rahmenbedingungen durch Erhöhung von Beiträgen (mit einer gewissen Zeitverzögerung) reagieren zu können, zum Beispiel wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichte sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Beiträge bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen. Eine Erhöhung oder Senkung der Versicherungssteuer müssen wir an Sie weitergeben. Auch wenn sie in dem Versicherungsbeitrag enthalten ist, berechtigt eine Erhöhung nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Deckungsschutz. Anderer Begriff für Kostenschutzsusage. Wenn wir Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der ARB und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein regulieren.

Dienstleistungen („eingekaufte“) Rechtsschutz bei eingekauften Dienstleistungen besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlich abgeschlossenen Dienstverhältnissen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der selbständigen Tätigkeit stehen. Es handelt sich dabei um sogenannte Nebenleistungen. Nebenleistung meint nicht den Einkauf von Dienstleistungen in der eigentlichen selbständigen Tätigkeit des Unternehmens.

DMB. Abkürzung für Deutscher Mieterbund. Wir, die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e.V. identisch. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e.V. hat unser Unternehmen zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet und ist bis heute einer der Anteilseigner.

DMB RECHT Einigungshilfe. So heißt unsere Rechtsdienstleistung für Ihre schnelle Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht (Mediation). Siehe auch *Mediation*.

DMB RECHT Forderungshilfe. Die DMB Rechtsschutz stellt Land- und Forstwirten, Weinbau- und Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen im Rahmen des § 27 ARB, gewerblich tätigen Versicherungsnehmern im Rahmen des § 28 ARB, den selbständigen Ärzten, Apothekern und Versicherungsnehmern in medizinischen Berufen und Bereichen im Rahmen des § 28 a ARB, dem versicherten Verein im Rahmen des § 24 a sowie beim Vermieter-Rechtsschutz in den Produkten EXPERT und PRESTIGE zu Sonderkonditionen ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung. Über die DMB RECHT Forderungshilfe kann die Beauftragung eines Inkassodienstleisters zur Einziehung von unbezahlten, fälligen

und unstreitigen Forderungen erfolgen. Wirtschaftsauskünfte und Bonitätsprüfungen sind online zu Sonderkonditionen möglich.

DMB RECHT–Hotline. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung*.

DMB RECHT–Mail. Über die DMB RECHT–Mail können Sie eine Frage zu Ihrem rechtlichen Problem senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit Ihnen auf. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline*.

Erfolgsaussichten müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt keinen Erfolg versprechende Verfahren würden zu einer ungerechtfertigten Belastung der Versichertengemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsbeiträge auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines *Stichentscheids* (siehe dort) durch den für ihn tätigen oder auch durch einen zusätzlich beauftragten Rechtsanwalt.

Erbrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabsehbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den Beratungs-Rechtsschutz, in dessen Rahmen Ihnen ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Ihnen meistens auch schon weiterhilft. Voraussetzung ist eine schon eingetretene Veränderung Ihrer (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit!), die in der Praxis zumeist der sogenannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Fahrlässigkeit liegt – vereinfacht ausgedrückt – vor, wenn Sie „aus Unachtsamkeit“ etwas angerichtet haben und dafür verantwortlich sein sollen, zum Beispiel nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Fahrerlaubnis / Führerschein müssen Sie als Lenker eines Kraftfahrzeugs vorweisen können, wenn Sie in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsrisikos versichert sein wollen.

Familienrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabsehbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabsehbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den Beratungs-Rechtsschutz. In dessen Rahmen können Sie sich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Ihnen zumeist schon für Ihr weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist, dass sich Ihre Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, zum Beispiel durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Geltungsbereich. Sie genießen Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Ihres Rechtsschutzfalls muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete (zum Beispiel in Ostasien) entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden hierdurch (oft völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) ist der von uns zu übernehmende Höchstbetrag, die Versicherungssumme, begrenzt. Siehe auch *Auslandsschaden / Versicherungssumme / Korrespondenz-Anwalt*.

Internet-Rechtsschutz. Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über eine Internetverbindung, also „online“ abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 d) der ARB beschrieben.

Kautio können wir für Sie bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Darlehen zur Verfügung stellen, wenn Ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese einstweilen abzuwenden.

Korrespondenz-Anwalt. Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Ihrer Nähe, der für Sie einen Rechtsstreit an einem weiter entfernten Gericht führt und mit einem zweiten, dort zugelassenen Rechtsanwalt für Sie korrespondiert oder sogar federführend Ihre Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt, ist auch eine dadurch entstehende zusätzliche Anwaltsvergütung versichert. Siehe auch *Auslandsschaden / Geltungsbereich*.

Kosten auslösende Maßnahme ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Sie sich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließen und Ihrem Anwalt den Auftrag für Ihre Vertretung erteilen, verdient dieser bereits bei Entgegennahme dieses Auftrags seine erste Gebühr, die Sie ganz sicher später – wenn nicht sofort – auf einer Rechnung wiederfinden. Das ist bereits eine Kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Ihren Anwalt, Sie gegen die Klage eines anderen zu vertreten oder für Sie ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrages. Zur Beendigung des Versicherungsvertrages ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Sie haben außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt.

Lebenspartner. Ihr / e Lebenspartner / in genießt als mitversicherte Person (auch wenn Sie nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben) den gleichen Versicherungsschutz wie Sie, wenn dies aufgrund Ihrer Angaben vor Vertragsabschluss im Versicherungsschein vermerkt ist. Kommt nach Vertragsbeginn als Single ein / e Lebenspartner / in hinzu, den / die Sie mitversichern wollen, geben Sie möglichst bald eine ansonsten formlose Mitteilung in Textform an die DMB Rechtsschutz. Siehe auch *Mitversicherte Personen*.

Mitversicherte Personen sind zum Beispiel im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Ihrem Ehegatten / Ihrer Ehegattin bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder (auch Pflege- und Adoptivkinder). Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder (und Adoptivkinder) sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben. Während eines Studiums im Anschluss an die Schulzeit wären sie zum Beispiel noch mitversichert. Siehe auch *Lebenspartner*.

Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktregelung. Der Mediator hilft dabei, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden. Siehe auch *DMB RECHT Einigungshilfe*.

Obliegenheiten müssen leider sein und gibt es bei allen Versicherungsarten. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. In der Rechtsschutz-Versicherung müssen Sie als Versicherungsnehmer zum Beispiel Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Ihre Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. *Vor Kosten auslösenden Maßnahmen* (siehe dort) sollten Sie Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob ein Versicherungsschutz in Frage kommt, im Grunde also alles Selbstverständlichkeiten. Die Obliegenheiten sind in § 17 ARB geregelt.

Ombudsfrau / Ombudsmann. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidungen einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und hiermit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind und sofern private Risiken betroffen sind. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenfrei. Beschwerden sind zu richten an:

Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin oder: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000 (kostenlos), Fax: 0800/3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Opfer-Rechtsschutz. Das ist eine Hilfe, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat wurden. Wer körperlich und seelisch schwer leiden musste, kann sich im Strafverfahren gegen den / die Täter / in von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Tätigkeit dann der des Staatsanwalts ähnlich ist. Im § 2 der ARB beim Buchstaben I) ist genau aufgezählt, wofür Ihr Rechtsschutz als Opfer oder auch Zeuge greift.

Pflegekinder sind bis zur Volljährigkeit den leiblichen Kindern und Adoptivkindern gleichgestellt und genießen insofern Versicherungsschutz. Siehe auch *mitversicherte Personen*.

Rechtsberatung / Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung*.

Rechtsschutzfall meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Voraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer *Wartezeit* (siehe dort). § 4 ARB regelt dies im Einzelnen. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Reisekosten zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Ihnen, wenn Sie als Beschuldiger oder Partei eine Ladung dorthin erhalten haben. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im *RVG* festgelegt sind. In der Regel können Sie damit ausreichend komfortabel reisen.

RVG. Abkürzung für RechtsanwaltsVergütungsGesetz. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Zum Beispiel ist in Zivilsachen die Höhe des Anwaltshonorars vom *Streitwert* abhängig, in Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen sich das Honorar bewegen muss. Siehe auch *Streitwert*.

Single-Tarif. Für Alleinstehende wie auch für Alleinstehende / Alleinerziehende mit Kind / -ern bieten wir einen gesonderten Tarif an.

Stichentscheid kann ein von Ihnen ausgesuchter Rechtsanwalt uns gegenüber abgeben, wenn Sie sich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder Erfolgsaussichten (siehe dort) wehren wollen. Genaueres regelt § 3 a der ARB.

Streitwert spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet als Grundlage für Kostenberechnungen das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Sie von Ihrem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangen. Dann ist dieser Betrag der Streitwert. Verlangen Sie die Herausgabe einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Wollen Sie, dass Ihr Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, zum Beispiel Ruhestörungen, Belästigungen o. Ä., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt. Siehe auch *RVG*.

Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *DMB RECHT-Hotline*.

Vergehen. So nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr oder eine Geldstrafe vorsieht. Beginnt die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsentzug, gilt die Tat als Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz ist ein weiter Begriff / Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Reichweite. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen denen es oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (zum Beispiel mal als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mal als Fußgänger, Skater, Reiter oder Radfahrer, mal als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Die umfangreichste enthält die bei Rechtsschutzversicherern unter dem Namen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz häufige Risikokombination. Der bei allen Versicherern kurz und einzeln benannte Verkehrs-Rechtsschutz gilt für ein einzelnes Kraftfahrzeug und alle sich darin berechtigt befindenden Personen, also nicht nur Fahrer, sondern auch Insassen. Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs sowie als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert. Außerdem kann der Verkehrs-Rechtsschutz auf alle Kraftfahrzeuge der Mitglieder einer Familie und dafür geltende Eigenschaften dieser Personen (zum Beispiel Halter, Eigentümer) ausgedehnt werden.

Versicherungssumme ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Sie und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch *Geltungsbereich*.

Vorvertraglichkeit eines *Rechtsschutzfalls* (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das Gleiche für einen Rechtsschutzfall in der *Wartezeit* (siehe dort). Die Rechtsschutz-Versicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine Vorsorgeversicherung. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu befürchten sind, sich auf Kosten einer schon bestehenden Versichertengemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit. Sie gilt für bestimmte Leistungsarten, wie in § 4 ARB oder zusätzlichen Bedingungen genannt. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für in dieser Zeit eingetretene *Rechtsschutzfälle* (siehe dort) kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Wohnungswechsel / Umzug. Ist Ihre Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer Hausratversicherung der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Geben Sie uns Ihre neue Anschrift aber möglichst bald an. Streitigkeiten um das beendete Mietverhältnis können noch versichert sein, etwa wegen angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Sinngemäß das Gleiche gilt auch für Wechsel eines nicht selbst bewohnten und vermieteten Objekts.

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323, 50968 Köln
Telefon: 0221/37638-0
Fax: 0221/37638-11
www.dmb-rechtsschutz.de